



A. REFORMVORSCHLÄGE
I. BUNDESVERBAND
II. IBF-LEFÖ

**B. STELLUNGNAHME ZUM
STRAFPROZESSRECHTS-
ÄNDERUNGSGESETZ 2015**

**C. STELLUNGNAHME ZUR
PRÄVENTIONSNOVELLE 2016**

I. Reformvorschläge¹ des Bundesverbandes der Gewaltshutzzentren Österreich

II. IBF-LEFÖ (Interventionstelle für Betroffene des Frauenhandels)

Endredaktion:

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas (Gewaltshutzzentrum Salzburg)

Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltshutzzentrum Steiermark)

Mag.^a Christina Riezler (Gewaltshutzzentrum Salzburg)

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltshutzzentrum OÖ)

April 2016

Inhaltsverzeichnis

1Erarbeitung im **Juristischen Fachforum** von folgenden Mitgliedern: Mag.^a Christina Riezler (Kordinatorin), Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltshutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltshutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltshutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner (Gewaltshutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltshutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltshutzstelle Vorarlberg), Dr.ⁱⁿ Theresa Kirchmair (Gewaltshutzzentrum Tirol), Mag.^a Hisieh Hui-Ju (IBF-Lefö)

A. Reformvorschläge

Vorwort8

I. Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreich.....	10
1. Strafrecht.....	10
1.1. Häusliche Gewalt als neuer Begriff im StGB.....	10
1.2. Erschwerungsgründe.....	11
1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus.....	12
1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training.....	13
1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers.....	13
1.6. Ausdehnung der Weisung nach § 51 Abs 2 StGB.....	13
1.7. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung.....	14
1.8. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung.....	14
1.9. Zwangsheirat.....	14
1.10. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt.....	15
1.11. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewalt“.....	16
1.12. Kindesentziehung.....	17
1.13. Beharrliche Verfolgung.....	18
1.14. Neuer Tatbestand „Schweres Stalking“.....	19
1.15. § 107 c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Tele-kommunikation oder eines Computersystems.....	19
1.16. Datenrückerfassung hinsichtlich § 107a und c StGB.....	20
1.17. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	21
1.17.1. Begriffsklärung: sexuelle - sexualisierte Gewalt.....	21
1.17.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“.....	21
1.18. Verstümmelung weiblicher Genitalien.....	22
1.19. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung.....	22
1.20. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen.....	23
2. Strafverfahren und Strafvollzug.....	24
2.1. Akteneinsicht § 52 StPO.....	24
2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten.....	26
2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	26
2.2.2. Opfer Häuslicher Gewalt.....	26
2.2.3. Kinder und Jugendliche als ZeugInnen einer Gewalttat sowie direkt und indirekt traumatisierte Opfer.....	26

2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung.....	27
a. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte.....	28
b. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.....	30
c. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft.....	30
d. Verständigung von Opfern.....	30
i. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.....	31
ii. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung.	31
iii. Bei Haftantritt.....	32
iv. Bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug).....	32
v. bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest.....	33
vi. bei Freilassung aus der Festnahme.....	33
e. Weisungen bei Aus- und Freigang.....	34
f. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten.....	34
g. Fortführungsanträge und Pauschalkosten.....	35
h. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO.....	36
i. Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung.....	36
j. Mandatsverfahren § 491 StPO.....	36
k. Zurücklegung der Anzeige § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG.....	37
l. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion).....	38
3. Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung.....	39
4. Sicherheitspolizeigesetz.....	40
4.1. Erweiterung des § 25 Abs 3 SPG.....	40
4.2. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG.....	41
4.3. Verlängerung des Betretungsverbot in § 38a Abs 8 SPG.....	41
4.4. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive.....	42
4.5. Datenübermittlung bei Stalking und Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	42
4.6. Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen.....	43
4.7. Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen.....	43
4.8. Betretungsverbot am Arbeitsplatz.....	44
5. Exekutionsordnung.....	45
5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO.....	45
5.1.1. Beschlussfassungsfrist.....	45
5.1.2. Vergleiche.....	46

5.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung.....	46
5.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO.....	47
5.3.	Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt.....	48
5.3.1.	Zustellproblematik.....	48
5.3.2.	Absehen von der Anhörung des Antragsgegners.....	49
	Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger.....	49
5.4.	Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre.....	49
5.4.1.	Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren.....	49
5.4.2.	Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers.....	50
5.4.3.	Einstweilige Verfügung zum Schutz gegen fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	50
5.5.	Verstöße gegen einstweilige Verfügungen.....	51
5.5.1.	Exekution des § 382b EO.....	51
5.5.2.	Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013.....	52
5.5.3.	Exekution § 382g Abs 1 Z2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung.....	53
5.6.	Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO).....	54
5.7.	Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen.....	55
6.	Zivilprozessordnung.....	56
6.1.	Prozessbegleitung im Zivilverfahren.....	56
6.2.	Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren.....	57
6.2.1.	Schonende Einvernahme.....	57
6.2.2.	Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche.....	58
7.	Verbrechensopfergesetz.....	58
7.1.	§ 1 Kreis der Anspruchsberechtigten.....	59
7.1.1.	Territorialitätsprinzip.....	59
7.1.2.	Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung.....	60
7.2.	§ 2 Z 2a Hilfeleistungen und § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention.....	61
7.3.	§ 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges.....	62
7.4.	§ 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention.....	62
7.4.1.	Änderung in § 4a VOG - Einbeziehung der DiplomsozialarbeiterInnen und der AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.....	62
7.4.2.	Keine Befristung für die Inanspruchnahme einer Krisenintervention.....	62
7.5.	§ 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.....	63
7.5.1.	Entschädigung für Opfer von Sexualdelikten.....	63
7.5.2.	Erhöhung Pauschalbeträge.....	63
7.6.	§ 7a VOG - Vorläufige Verfügungen.....	64
7.7.	§ 8 Ausschlussbestimmungen.....	65

7.8.	§ 8 Abs 3 Subsidiarität.....	66
7.8.1.	Allgemeiner Verzicht.....	66
7.8.2.	Ausländische gesetzliche Vorschriften.....	66
7.9.	§ 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung.....	67
7.9.1.	Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht.....	67
7.9.2.	Schulung der betroffenen Berufsgruppen.....	67
7.9.3.	Verfahrensdauer.....	68
7.10.	§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen.....	68
7.11.	§ 14 Opferrechte.....	69
7.12.	Vorgeschlagene Neufassung des VOG.....	69
8.	Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten.....	88
9.	Fremdenrecht.....	89
9.1.	Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht.....	89
9.2.	Zugang zum Arbeitsmarkt.....	91
9.3.	Asylrecht.....	92
10.	Gerichtsorganisationsgesetz.....	93
10.1.	Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht.....	93
10.2.	Verpflichtende Fortbildungen der Justiz.....	93
10.3.	Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO.....	94
10.4.	Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude.....	94
II.	Reformvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel.....	96
1.	Aufenthaltstitel.....	96
1.1.	Aufenthalt für EWR – Bürgerinnen.....	96
1.2.	Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG 96	
1.3.	Rot Weiß Rot Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung.....	98
1.4.	Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt.....	99
2.	Strafgesetz.....	99
2.1.	Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer.....	99
2.2.	Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB.....	100
3.	Schadenersatz.....	100
4.	Verbrechensopfergesetz.....	101
5.	Versicherung.....	102
6.	Ausländerbeschäftigungsgesetz.....	102
7.	Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU.....	103
7.1.	Die „individuelle Begutachtung“ der Opfer.....	103
7.2.	Opfergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen:.....	103

7.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten:.....	104
8. Zurücklegung der Anzeige.....	105
9. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem. § 65 StPO.....	105
B. Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015.....	106
C. Stellungnahme zur Präventionsnovelle 2016.....	126

Vorwort

Auf dem Weg

Sicherheit für Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum, häuslicher Gewalt und Stalking, sowie die Einführung präventiver gesellschaftlicher Maßnahmen sind die Ziele der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs. Gewalt in Beziehungen richtet sich vor allem gegen Frauen und Kinder. Die Ursache liegt in der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Männern und Frauen.² Daher sind Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsmaßnahmen,³ sowie Gesetze, die sich an der Integrität von Frauen und Kindern orientieren, eine Voraussetzung für die Gewaltprävention.

2015 stand im Zeichen einer StGB-Reform, die durch die Einführung von Erschwerungsgründen und Straftatbeständen die Spezial- und Generalprävention besonders hinsichtlich Frauen und Kindern in den Vordergrund rückt. Am deutlichsten zeigt sich die gesellschaftliche Entwicklung am Tatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, der geschlechtliche Handlungen gegen den Willen eines Menschen bestraft. Die zu schützenden Rechtsgüter des Sexualstrafrechts waren im Mittelalter die Reproduktionsorgane der Frau, die als kollektives Eigentum verstanden wurden⁴. Bis zum Jahr 1990 wurden diese Delikte als strafbare Handlungen gegen die „Ehe und Familie“ und bis 2004 als strafbare Handlungen gegen die „Sittlichkeit“ bezeichnet. Ab 2004 wurde der Abschnitt der Sexualdelikte umbenannt in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“. Sexualisierte Gewalt wird nicht mehr als Störung der Gesellschaftsordnung und Familienehre empfunden, sondern wird wegen einer Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung bestraft. Ein Ausdruck für diesen Wertewandel ist das mit 1.1.2016 in Kraft getretene Delikt „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“.

Der Tatbestand der „sexuellen Belästigung“, der nun auf alle Körperpartien, die der sexuellen Sphäre zuzuordnen sind, ausgeweitet wurde, ist uneingeschränkt zu verfolgen, wenn die Handlung in der Öffentlichkeit gesetzt wurde. Nicht öffentliche sexuelle Belästigungen sind nur mit der Ermächtigung der Betroffenen zu verfolgen. Die Differenzierung in der Art der Verfolgung könnte noch ein Relikt der Geschichte sein.

Strafen sollen spezial- und generalpräventive Wirkung haben. Besonders zum Schutz vor schwerer Gewalt sollte die staatliche Reaktion die Freiheitsentziehung sein, in allen anderen Fällen sind Strafen in Verbindung mit Weisungen etwa zu einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training oder/und eines Kontaktverbotes zum Opfer im Sinne der Prävention. Nachhaltiger Opferschutz ist nur dann

2 Deklaration der Vereinten Nationen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen

3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

4 Angela Koch, „Nein heißt Nein“, Fachkonferenz „selber schuld“ 2011, <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/selber-schuld.pdf>

erreichbar, wenn es zu einer Verhaltensänderung auf der Beschuldigtenseite kommt. Kontraproduktiv sind Geldstrafen, die mit dem neuen StGB verstärkt eingeführt wurden, da diese meist keine Verhaltensänderung hervorrufen und dadurch auch das Einkommen der Unterhaltsberechtigten vermindert wird.

2015 wurde auch ein Entwurf zur StPO vorgestellt, mit dem die EU-Opferschutzrichtlinie⁵ umgesetzt wurde. Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs hat zum Entwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der auch alle Reformvorschläge zur StPO integriert sind (siehe Kapitel III). Hervorzuheben sind die Vorschläge zu wechselseitigen Informationspflichten zwischen Polizei, Haft- u. RechtsschutzrichterInnen sowie Staatsanwaltschaft u.a. über Missachtungen von Betretungsverboten während laufendem Strafverfahren, polizeilicher Schutz bei Missachtung gerichtlicher Kontaktverbote und Informationspflicht der Missachtung an das Gericht. Das Bündeln von Informationen soll eine bessere Einschätzung der Gefährlichkeit ermöglichen, um geeignete polizeiliche und gerichtliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor (schwerer) Gewalt zu setzen.

Die vorliegenden Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs verstehen sich als Beitrag zur Prävention von häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Umfeld.

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas

⁵ Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012

I. Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreich

1. Strafrecht

1.1. Häusliche Gewalt als neuer Begriff im StGB

Um der „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)⁶ gerecht zu werden, sollte die Definition der Zielgruppe und der häuslichen Gewalt im StGB in den Begriffsbestimmungen verankert werden.

Artikel 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin⁷ denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Der Personenkreis häuslicher Gewalt ist weiter als der Angehörigenbegriff des § 72 StGB, da er auf die erhöhte Gefährdung/Kriminalität bei Gewalt durch (ehemalige) PartnerInnen oder Menschen, die im selben Haushalt leben, abstellt.

Ebenso ist der Gewaltbegriff differenzierter und komplexer und geht damit auf die Besonderheiten häuslicher Gewalt ein. Mit Ausnahme des Reformvorschlages zur gefährlichen Drohung wird der dem StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff nicht angetastet, sondern ausschließlich der Personenkreis wird bei einzelnen Bestimmungen erweitert.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 74 (1) StGB** um:

Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

⁶ Übereinkommen und Erläuternder Bericht, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544>

⁷ Grundsätzlich wird in den Reformvorschlägen auf gendergerechte Sprache geachtet. In Anbetracht dessen, dass es bei häuslicher Gewalt überwiegend (in etwa bei 85 %) um männliche Gewaltausübende geht, wird daher oft nur der Terminus „Täter“ verwendet.

1.2. Erschwerungsgründe

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁸ wurden die besonderen Erschwerungsgründe ausgeweitet. So kann bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden, dass auf das Opfer insbesondere das Erleben von Gewalt durch eine Vertrauensperson vielfach besonders tiefgreifende Auswirkungen hat. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention gehen in diesem Zusammenhang jedoch noch weiter.

So gilt es darauf hinzuweisen, dass in Artikel 36 der Istanbul-Konvention als sexuelle Gewalt auch solches Verhalten definiert wird, welches als Tatbestandsmerkmal nicht Gewalt oder Drohung beinhaltet, sondern sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen. Auch nach der geltenden innerstaatlichen Rechtslage sind bestimmte sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer wehrlosen oder minderjährigen Person strafbar, auch wenn der Beschuldigte weder Gewalt noch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung anwendet. In Ergänzung dazu wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 auch der § 205a in das StGB eingeführt, nach welchem der konsenslose Sexualkontakt auch bei Erwachsenen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Erleben bzw. Miterleben sexueller Handlungen ohne Gewalteinwirkungen oder Anwendung von Drohungen kann für Unmündige, wehrlose oder psychisch beeinträchtigende Personen ebenso besonders traumatisierend sein.

Reformvorschlag

Dementsprechend sollte § 33 Abs 2 StGB um jene Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die weder Gewalt noch gefährliche Drohung als Tatbestandsmerkmal vorsehen, ergänzt werden.

Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention zu Artikel 46 – Strafschärfungsgründe weist in Z 237 darauf hin, dass häufig bei häuslicher Gewalt Opfer wiederholt denselben Straftaten ausgesetzt sind und Gerichte über die Möglichkeit verfügen sollen, schwerere Strafen zu verhängen.

Reformvorschlag

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen eigens darauf hinzuweisen, dass die Strafschärfung für wiederholt begangene Straftaten insbesondere auch bei häuslicher Gewalt anzuwenden ist.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Ratifizierungsprozess der Istanbul-Konvention wird in Bezug auf den Umsetzungsbedarf weiterer Vorgaben des Artikels 46 darauf verwiesen, dass die Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB eine demonstrative sei und daher

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 2015/112.

gegebenenfalls ergänzt werden könne (vgl. Erl 2449 d B XXIV GP, 27f). Dennoch soll an dieser Stelle auch die Z h des Artikels 46 Istanbul-Konvention erwähnt werden, nach welcher der Umstand, dass eine Straftat zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer führte, als erschwerend berücksichtigt werden kann. Insbesondere deshalb sollte dieser Umstand explizit Eingang in die innerstaatlichen besonderen Erschwerungsgründe finden und die Aufzählung in § 33 Abs 3 ergänzen, da solche Straftaten beträchtliches körperliches und psychisches Leiden verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Opfers führen (vgl. Erläuternder Bericht Z 243 zu Artikel 46 Istanbul-Konvention).

Reformvorschlag

Einführung eines Erschwerungsgrundes, wenn die Straftat schwere körperliche oder psychische Schäden zur Folge hat.

1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Neben der Einführung einer zusätzlichen Ziffer bei den Erschwerungsgründen bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen für die Strafbemessung bei diversen Tatbeständen mit Vorsatz, z.B. Begehung im Familienkreis, um dem Opferschutz gerecht zu werden.

Artikel 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Richtlinie sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, dass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll.

Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus, welche nur zu unterstreichen ist. Grundlage muss jedoch ein gesundes Familiensystem, frei von Gewalt, sein. Es sollte nicht so weit reichen, dass diese Achtung dazu führt, den Opferschutz zu konterkarieren, indem die Täter-Opfer-Beziehung eine günstigere Bewertung erfährt als eine Fremdbeziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie passiert zumeist wiederholt und steigert sich in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung, der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene.

Der vom Gesetzgeber intensiv betriebene Opferschutz kehrt sich hier um. Es besteht eine rechtliche Besserstellung der Täter.

Die Ziele des Strafrechtes, die Spezial- und Generalprävention, laufen ins Leere, weil Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen:

§ 166 zur Gänze, §§ 136 (4), 141(3) und 150 (3), 195 (3), 218 (3) StGB

1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training

Häusliche Gewalt dient zur Herstellung von Kontrolle und Herrschaft. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Änderung erlernt werden muss.

Das Gericht kann einem Rechtsbrecher eine Strafe bedingt nachsehen, wenn „die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“.

In Übereinstimmung mit dem Artikel 16 der Istanbul-Konvention ist erforderlich:

- flächendeckende Errichtung von opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Trainings
- bei Beziehungsgewalt, die Verknüpfung einer bedingten Strafe mit der Weisung, an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 43 StGB** um:

Abs 1a: Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) begangen, ist die Nachsicht der Strafe nur unter der Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.

1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit die Anordnung von Weisungen wie z.B. Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalttraining oder einer Alkoholtherapie anzuregen. Ein Antragsrecht fehlt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 50 (1) StGB**

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Personen gemäß § 65 Z1 StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)

1.6. Ausdehnung der Weisung nach § 51 Abs 2 StGB

Die Verhaltensformen der § 107a und c StGB sind nicht vollständig von den Weisungsmöglichkeiten des § 51 StGB umfasst.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 Abs 2 StGB** um:

Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beseitigen oder zu löschen.**

1.7. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Die Weisung zur Teilnahme an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training ist weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung, daher ist die Weisung zur Teilnahme ohne Zustimmung möglich.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 Abs 2 StGB** um:

Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferorientierten Antigewalttraining teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten..

1.8. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung

Ein Verstoß gegen ein Kontaktverbot als strafrechtliche Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Exekutive von strafgerichtlichen Weisungen (z.B. Kontaktverbot) nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 StGB** um:

Abs 3: Die zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Erteilung der Weisung in Kenntnis zu setzen. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wieder herzustellen.

1.9. Zwangsheirat

Die Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Um noch weitere Fälle, in denen es durch massive

Druckausübung sowie Einschüchterung des Opfers zu einer Eheschließung kommt, sanktionieren zu können, bedarf es einer Erweiterung des § 106a StGB.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden erfreulicherweise die Nötigungsmittel um die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte erweitert. Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB. Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, in dem es nicht mehr frei entscheiden kann, etc.), bedarf es nach dem Vorbild des § 205a StGB einer Erweiterung des § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Artikel 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat auch den Einsatz körperlichen und seelischen Zwangs umfasst.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 106a StGB** um:

Wer eine Person **gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung** einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe ... zu bestrafen.

In § 106a Abs 2 StGB wird das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geregelt, mit welchem die Vorgaben des Artikels 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB gefolgt. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb im geplanten § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der intensivste Grad des Vorsatzes – die Absichtlichkeit - gefordert wird.

Reformvorschlag

Das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist**.

1.10. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden überwiegend eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion von gefährlichen Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Ca. 90 % aller Verfahren werden jedoch eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch, weil das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte“ Äußerung wertet. Frühere Drohungen oder Gewaltübergriffe gegenüber derselben Person, wie z.B. der Ehefrau, werden bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch einen Partner geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in

Furcht und Unruhe zu versetzen. Einstellungen und Freisprüche von gefährlichen Drohungen in Gewaltbeziehungen fördern die Gewaltspirale, da sie ein Freibrief für den Angezeigten sind und bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht in die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden können. Auch wenn die Umsetzungsgefahr der gefährlichen Drohung für den Tatbestand unwesentlich ist, sei erwähnt, dass die Ausführung der meisten Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt dem Wortlaut der Drohung entspricht. Daher ist eine strafrechtliche Sanktion/Reaktion von gefährlichen Drohungen für die Prävention schwerer und schwerster Gewalt im Beziehungskontext ein entscheidender Schritt.

Reformvorschlag

Zur Beurteilung der Absichtlichkeit, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, sollte das Gericht und die Strafverfolgungsbehörde im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die Personengruppen im Sinne des § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB prüfen, ob der Beschuldigte gegen diese Personen Gewalt ausübt oder ausgeübt hat. Hinweise dafür könnten insbesondere Betretungsverbote nach § 38a SPG, Beschlüsse über einstweilige Verfügungen zum Schutz nach §§ 382 b, e und g EO, frühere Verurteilungen oder diversionelle Erledigungen wegen Delikten gegen dieselbe Person sein.

1.11. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewalt“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der Beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll.

Psychische Gewalt ist zweifelsohne schwerer zu identifizieren als physische Gewalt, jedoch ist es notwendig, ein Augenmerk darauf zu legen, da verbale Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Psychische Gewalthandlungen umfassen alle verbalen Äußerungen oder andere Handlungen, die die/den Partner/in abwerten oder in ihrer/seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen sollen. Dazu zählen alle Verhaltensweisen, die ein Klima von Angst und Schrecken schaffen wie z.B. anschreien, drohen, belästigen und schikanieren. Auch alle Formen der Abwertung, Demütigung und Isolation zählen dazu.⁹ Viele Betroffene schildern, dass der emotionale Missbrauch schwerwiegendere Folgen hat als der körperliche. Da es keine einheitliche Definition für psychische Gewalt gibt, ist es notwendig, sich an den gravierenden, negativen Auswirkungen zu orientieren, die derartige Gewalthandlungen auf die betroffene Person haben. „Ein Mensch kann einen anderen tatsächlich durch fortgesetztes seelisches Quälen vernichten, was man mit Fug und Recht „Psychischen Mord“ nennen kann.“, schreibt Marie-France Hirigoyen in ihrem Buch

⁹ Ellen Pence und Michael Paymar, Education Groups For Men Who Batter. The Duluth Model. 1993, New York, Springer Verlag, S. 3.

„Die Masken der Niedertracht“ (2006), und macht damit deutlich, welche verheerenden Auswirkungen psychische Gewalt haben kann.

Eine Sanktionierung von fortgesetzter psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.¹⁰

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Tatbestandes „Psychische Gewalt“ oder bessere Implementierung der psychischen Gewaltformen in § 107b StGB „Fortgesetzte Gewaltausübung“.

1.12. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort - insbesondere ins Ausland - verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des neuen KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft.

Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben.

Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktausübung mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafrahmen des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Abs 1 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl.

Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes/Jugendlichen entsprochen werden.

Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Reformvorschlag

¹⁰ Vgl. Kerstin Zander (Vorständin re-empowerment – Deutschland) im Tagungsbericht der Wiener Frauenhäuser anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien, S. 56.

in Anlehnung an **§ 235 dStGB**:

1. Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes, der die Kindesentziehung auch durch einen mitobsoorgerechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils erfüllt sieht
2. Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland
3. Nicht die/der Erziehungsberechtigte ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung des Erziehungsberechtigten abhängt.

1.13. Beharrliche Verfolgung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen des § 107a StGB unvollständig sind.

Die Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers ist notwendig, da die Täter/innen häufig die Familie oder Bekannte kontaktieren, ohne dabei diese zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (§107a Abs 2 Z. 4 StGB). Oftmals werden auch Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches eine Person ohne deren Zustimmung beispielsweise an Hauswänden, Litfasssäulen oder an PKW's veröffentlicht. Ziel der TäterInnen ist dabei, im Leben des Opfers präsent zu bleiben.

Diversionselle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch den Täter wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte ausschließlich eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichem Kontaktverbot in Betracht gezogen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 107a Abs 2 StGB** um:

Z 5 neu: Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.

Z 6 neu: Die Veröffentlichung von Tatsachen, Daten oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung an einer für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbaren Fläche zugänglich macht.

1.14. Neuer Tatbestand „Schweres Stalking“

Bei Fällen schweren Stalkings (lange Dauer, mehrere Opfer, Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) bedarf es einer Qualifikation.

Dass die Qualifizierung von Beharrlicher Verfolgung nur dann gegeben ist, wenn das Opfer einen Suizidversuch vornimmt bzw. einen Suizid verübt, erscheint zynisch und wird den Auswirkungen, die die Beharrliche Verfolgung für einen langen Zeitraum auf das Leben der Opfer hat, nicht gerecht. In vielen Fällen bedarf es einer massiven Sanktion, um spezialpräventiv auf Täter einzuwirken, da diese oftmals kein Unrechtsbewusstsein haben.

Des Weiteren ergeben sich in der Praxis oftmals Probleme, wenn der Täter zurechnungsunfähig ist. In diesen Fällen kann aufgrund des Strafrahmens von einem Jahr, keine Unterbringung gemäß § 21 StGB erfolgen, auch wenn der Täter als „geistig abnorm“ eingestuft wird und eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben ist. Das führt in vielen Fällen dazu, dass Täter ihr Verhalten nicht einstellen und Stalking somit durch eine lange Dauer mit geringen Interventionsmöglichkeiten für das Opfer gekennzeichnet ist.

Reformvorschlag

Ergänzung bzw. Einführung des **§ 107a Abs 3 und § 107a Abs 4 StGB:**

(3) Der Täter ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen, wenn

- 1. er die beharrliche Verfolgung begeht, indem er eine Person über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Sinn des Abs. 2 verfolgt, oder**
- 2. er mehrere Personen im Sinn des Abs. 2 verfolgt, oder**
- 3. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung der verfolgten Person zur Folge hat, oder**
- 4. er gerichtliche Maßnahmen, die ihm die Verfolgung des Opfers untersagen, wie beispielsweise eine bestehende Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b, e oder g EO, Weisungen oder gelindere Mittel, wiederholt missachtet, oder**
- 5. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreichen, um den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.**

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

1.15. § 107 c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Die Einführung dieses Tatbestandes macht es nun möglich, gegen Belästigungen im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems strafrechtlich vorzugehen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass nur fortgesetzte Veröffentlichungen von Bildaufnahmen

bestraft werden, da auch ein einmaliges Veröffentlichen beispielsweise von Nacktfotos für die betroffene Person weitreichende Folgen nach sich ziehen kann (vgl. Amanda Todd).

Ebenso ist es nun laut § 107 c Z 2 StGB strafrechtlich relevant, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist, dass die Tat eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird.

Reformvorschlag

Es wird daher vorgeschlagen, **den Passus „fortgesetzt“ in der Bezeichnung des Tatbestandes zu streichen** und den Tatbestand um das einmalige Herstellen, Veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich zu ergänzen (siehe auch Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015).

1.16. Datenrückerfassung hinsichtlich § 107a und c StGB

Wenn der Tatbestand des § 107 c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückerfassung dies nicht zu lassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Erst im Falle des § 107 c Abs 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich eine Datenrückerfassung anzuordnen.

Reformvorschlag

Anpassung der **§§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf § 107a und c StGB**

1.17. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

1.17.1. Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt

Das österreichische Strafgesetz verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie z.B. Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung oder sexueller Missbrauch. In der Fachwelt hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung Erwachsener und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.¹¹

In der Erarbeitung der aktuellen Reformvorschläge erwies es sich als äußerst schwierig, eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu finden. Dies erfordert eine grundlegende begriffliche Überarbeitung über sämtliche Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

1.17.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „Sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnungen implizieren, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und tragen sprachlich dazu bei, die sexualisierte Gewalt zu verharmlosen.

Reformvorschlag

1. Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“:
„**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“

Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“

Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“

Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“

Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“

Statt „Wer eine geisteskranken oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranken oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

¹¹ <http://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/> (letzter Zugriff am 07.05.2015)

Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

1.18. Verstümmelung weiblicher Genitalien

Im österreichischen Strafrecht ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Artikel 38 Istanbul-Konvention fordert die Vertragsstaaten auf, folgendes vorsätzliche Handeln unter Strafe zu stellen:

Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;

Ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;

Ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien kann als Körperverletzung bzw. schwere oder absichtlich schwere Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach §§ 83 ff StGB geahndet werden. Zusätzlich ist in § 90 Abs 3 StGB festgehalten, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Die österreichische Gesetzgebung bringt jedoch nicht zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine besondere geschlechtsspezifische Gewaltform gegen Frauen und Mädchen handelt, bei der irreversible Schäden verursacht werden, dessen Auswirkungen das Opfer ein Leben lang spüren wird. Der traditionelle Brauch, bei dem Mädchen und Frauen bestimmte Teile der Genitalien weggeschnitten werden und teilweise anschließend die äußeren Schamlippen zugenäht werden, um die Vagina fast vollständig zu verschließen, sollte als eigene Straftat umschrieben werden.

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Anlehnung an den Artikel 38 Istanbul-Konvention, der ausdrücklich die Verstümmelung von weiblichen Genitalien mit Strafe bedroht.

1.19. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert, wodurch nunmehr auch zu bestrafen ist, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtsphäre zuzuordnenden Körperstelle an ihrer Würde verletzt. Der Tatbestand ist jedoch weiterhin als Ermächtigungsdelikt konzipiert.

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Reformvorschlag

§ 218 StBG: (3) (Anm.: aufgehoben durch...)

1.20. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen

Geldstrafen bei häuslicher Gewalt und Stalking sind kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt einer Tat durch eine Geldstrafe nicht ausreichend hervorgehoben wird und es darüber hinaus einer, in Hinblick auf die Tat und deren Folgen für das Opfer, angemessenen staatlichen Reaktion bedarf.

Die Einführung der Geldstrafe durch die Strafrechtsreform als neue Sanktionsform bei Delikten wie Stalking, Nötigung und Gefährlicher Drohung, ist bei Straftaten, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht zielführend.

Wirksame Prävention und nachhaltiger Opferschutz sind nur dann erreichbar, wenn es zu einer Verhaltensänderung auf der Beschuldigtenseite kommt. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Auflagen - unterstützt.

Auch in Artikel 48 der Istanbul-Konvention wird ausgeführt:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.“

Außerdem besteht die Gefahr, entgegen der Intention des Gesetzgebers, dass diese Delikte dadurch leichter dem Mandatsverfahren zugänglich gemacht werden.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 37 StGB**

§ 37. (1) Ist für eine Tat keine strengere Strafe ..., wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB, noch ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, vorliegt.**

(2) Ist für eine Tat eine strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1....., wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB, noch ein Delikt gegen die sexuelle**

Integrität und Selbstbestimmung vorliegt und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

2. Strafverfahren und Strafvollzug

Die folgenden Reformvorschläge beziehen sich auf die Rechtslage vor dem mit 1.6.2016 in Kraft tretenden Strafprozessrechtsänderungsgesetz.

2.1. Akteneinsicht § 52 StPO

Seit der StPO-Novelle 2013¹² müssen Beschuldigten bzw. deren Verteidigung im Wege der Akteneinsicht auch Ton- und Bildaufnahmen ausgefolgt werden. Darunter fällt auch die Aufzeichnung von der kontradiktorischen Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten oder von Kindern.

Vor dieser Gesetzesnovelle waren Ton- und Bildaufnahmen von der Ausfolgung von Kopien ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof entschied am 13.12.2012 in G137/11, dass der generelle Ausschluss des Rechts auf Kopien von Ton- und Bildaufnahmen bei Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt. Der VfGH betonte in seiner Entscheidung, dass entsprechende legistische Vorkehrungen getroffen werden können, um zu verhindern, dass dadurch Rechte von Dritten gefährdet werden oder strafbares Verhalten begünstigt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat daher normiert, dass Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen nach § 301 Abs 2 StGB aufzuerlegen ist, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft, wie z.B. bei Zeugenaussagen von Kindern oder Zeugenaussagen, von Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Der Gefahr, dass Beschuldigte nun zB die Aussage des Opfers wegen eines Sexualdelikts im Internet verbreiten, kann durch die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nur unzureichend begegnet werden. Auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen (§ 301 StGB – Verbotene Veröffentlichung – Strafrahmen bis zu 6 Monaten) für den/die Beschuldigte, werden manche Personen vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht abhalten. In diesem Fall muss der Schutz des Opfers vor der Verbreitung ihrer Zeugenaussage unbedingt gewährleistet sein. Eine Ausfolgung der Kopie an Beschuldigte oder deren Verteidigung ist jedenfalls unverhältnismäßig.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 52 StPO um:

¹² BGBl I Nr. 195/2013 Strafprozessänderungsgesetz 2013

(1) ... Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, oder die Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs 2 erster Satz der Akteneinsicht nicht unterliegen, **sowie Ton- oder Bildaufnahmen von kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO)** sind davon ausgenommen; ...

Exkurs: Akteneinsicht § 52 StPO: Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Laut § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zu lassen. §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Reformvorschlag

Anhebung des Strafrahmens im § 301 Abs 1 StGB, sodass die Datenrückfassung laut § 135 StPO zulässig ist.

2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten. Diese Opfergruppen haben beispielsweise das Recht auf schonende¹³ Vernehmung gemäß § 250 Abs 3 StPO.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 65 Z 1 lit a StPO** um:

„jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** ausgesetzt ...“

2.2.2. Opfer Häuslicher Gewalt

Der Vollständigkeit halber wird aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des § 74 (1) StGB um den Begriff der häuslichen Gewalt angeregt, den Kreis der Prozessbegleitungsberechtigten in diesem Sinne zu erweitern.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO um:

„Opfer Häuslicher Gewalt iSd § 74 (1) Z 5a StGB“

2.2.3. Kinder und Jugendliche als ZeugInnen einer Gewalttat sowie direkt und indirekt traumatisierte Opfer

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexualisierter Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die ZeugInnen dieser Tat waren, steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

¹³ Gemeint getrennte Einvernahme mit Ton- u. Bildübertragung

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention soll für Kinder, die Opfer oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollen gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ZeugInnen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder.

Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass Menschen, die (sexualisierte) Gewalt erleben oder gefährlicher Drohung ausgesetzt sind, schwer betroffen sind und knüpfen daran für Betroffene dieser Deliktsbereiche wesentliche Opferrechte. Allerdings können auch Menschen, die Opfer anderer Delikte, wie z.B. eines Einbruchs, geworden sind oder Menschen, die schwere Gewalt beobachtet haben, schwer betroffen und traumatisiert sein. Daher sollten die Opferrechte, insbesondere das Recht auf Prozessbegleitung, durch Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO für alle Menschen, die durch eine Straftat unmittelbar oder mittelbar traumatisiert wurden, ausgeweitet werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 65 Z 1 StPO** um:

- auf Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren
- und jede Person, die auf Grund ihres seelischen und gesundheitlichen Zustandes sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat als besonders schutzbedürftig gilt

2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wissen meist nicht über die Verfahrensstadien Bescheid und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde.

Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

Gemäß Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen die Opfer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.

Entgegen der Istanbul-Konvention wurden in Österreich Informationsrechte reduziert. Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen

verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte.

Nach Punkt 26 der EU-Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 66 Abs 1** in:

Z 4a StPO: auf Zustellung des Strafantrages, der Anklageschrift und des Urteils;

a. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd §§ 66 Abs 1 und 67 Abs 1 und 6 StPO (z.B. Stellung von Beweisanträgen unabhängig von einer Privatbeteiligung, schonende Vernehmung iSd § 250 Abs 3 StPO) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A. nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83, 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A. die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommen des Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A. sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach den §§ 15, 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A. das Gewaltschutz-zentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl eine psychosoziale als auch eine juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert. In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand. Schlussendlich bekam Frau A. vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A. noch die juristische

Prozessbegleitung informiert worden war. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war, weiters, dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer nach § 65 Abs 1 lit a und b StPO:

1 § 66 Abs 1 StPO

Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht,...

2 § 67 Abs 1 StPO

Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. ...

3 § 67 Abs 6 StPO

Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, ...

4 § 250 Abs 3 StPO

Opfer gemäß § 65 Z1 lit a hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“.

5 § 281 Abs 1 Z 3 StPO

... wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (**§§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs. 1, 144 Abs. 1, 155 Abs. 1, 157 Abs. 2 und 159 Abs. 3, 221 Abs. 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2**); ...

b. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern iSd § 65 Abs 1 lit a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

c. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft

Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden ist es notwendig, den Angehörigenbegriff ebenso in der StPO anzupassen.

Reformvorschlag

Ergänzung im § 156 (1) um:

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** nicht mehr besteht;

d. Verständigung von Opfern

i. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 174 Abs 2 StPO letzter Satz:

... **Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.

2. Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO letzter Satz:

...**Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.

ii. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw. über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) und auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO beschränkt.

Gemäß § 177 Abs 5 StPO sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO unverzüglich von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 177 Abs 5 StPO

um Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO;

2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO:

Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.

iii. Bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) sowie Opfer i. S. d. § 65 Z 1 lit a und b StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

iv. Bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug)

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige ZeugnInnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechtigte Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Der Kreis der zu verständigenden Personen ist zu eng gefasst.

Artikel 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer zumindest bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung unterrichtet werden. Gemäß § 149 Abs 5 StVG sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO auf Antrag unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Information über Ausgang, Freigang und Unterbrechung und Entlassung.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Reformvorschlag

Änderung des § 149 Abs 5 StVG:

(5) Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a **und b** StPO dies beantragt hat, ist es von der Anstaltsleitung **mindestens 48 Stunden** vor dem ersten und **jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen und den erteilten Weisungen an den Strafgefangenen zu verständigen.

v. bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests nicht verständigt und haben kein Äußerungsrecht.

Gemäß § 173a bzw. § 266 StPO besteht die Möglichkeit, dass Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch überwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und Äußerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs 3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 38a SPG und § 65 Z1 lit a und b StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

vi. bei Freilassung aus der Festnahme

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen wird und dann binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, so wird das Opfer von dieser Freilassung nicht verständigt.

Dies bedeutet in der Praxis, dass das Opfer meist von der Festnahme unterrichtet wird bzw. diese oftmals auch selbst miterlebt, aber dann nicht erfährt, wenn der Beschuldigte gegen gelindere Mittel (zB Weisung Kontaktverbot) freigelassen wird. Diese Gesetzeslücke ist aus Gründen von Schutz und Sicherheit äußerst bedenklich und kann zu einer erhöhten Gefährdung der betroffenen Person führen, da diese (mit Hilfe von Opferschutzeinrichtungen) keine entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen kann, da man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in Haft ist. Um der Justiz von der Nichteinhaltung der Weisungen, wie des Kontaktverbotes, berichten zu können, ist Voraussetzung, dass das Opfer von den Weisungen und der Freilassung in Kenntnis gesetzt wird.

Reformvorschlag § 172 Abs 2 StPO

„ (...) Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet das Gericht. Opfer gemäß § 65 Z 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten und den nach § 173 Abs 5 erteilten gelinderen Mitteln zu verständigen.“

e. Weisungen bei Aus- und Freigang

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder Entlassung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken.

Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet.

Reformvorschlag

1. Ergänzung der §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB (vgl. 1.5.) zu beantragen.
2. § 149 Abs 4 StVG: „Von der Entlassung **und den erteilten Weisungen** ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. **Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.**“
3. § 149 Abs 5 StVG: „Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO dies beantragt hat, ist es von der Anstaltsleitung mindestens 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen **und den erteilten Weisungen an den Strafgefangenen** zu verständigen.“

f. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten

Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den § 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (die Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in §156c StVG ist unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, Geschlechtlichen Nötigung, Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten

Person usw. Von dieser Aufzählung ist § 107b Abs 4 Fall 2 StGB nicht umfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da es im Falle einer Verurteilung wegen § 107b Abs 4 Fall 2 StGB zu fortgesetzten körperlichen Gewalthandlungen sowie wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität gekommen ist. Der mit der StGB-Novelle 2015 neu eingeführte § 205a StGB (Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sollte ebenso von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein.

Reformvorschlag

Ergänzung des § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB und um § 205a StGB.

g. Fortführungsanträge und Pauschalkosten

Opfer haben die Möglichkeit nach Einstellung des Verfahrens binnen 14 Tagen die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Regelmäßig kommt es vor, dass Opfer nicht über die Einstellung informiert werden und somit diese Möglichkeit nicht wahrnehmen können, da die absolute Frist dafür lediglich drei Monate vom Datum der Einstellung an beträgt. Auch die inhaltlichen Anforderungen überfordern die Opfer. Bei Rück- bzw. Abweisung des Fortführungsantrages entstehen Kosten in der Höhe von € 90,00.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurden unter anderem die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf Fortführungsanträge nach Einstellung eines Strafverfahrens gemäß den §§ 190 bis 192 StPO zu Lasten der Opfer verschärft.

Die mit 1.1.2011 im Falle einer Rück- bzw. Abweisung des Antrages eingeführten Pauschalgebühren von € 90,00 lassen Opfer ohne Prozessbegleitung von der Einbringung eines Fortführungsantrages zurückschrecken.

Reformvorschlag

- § 195 Abs 2 StPO: Ausdehnung der absoluten Frist für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf 6 Monate.
- Vereinfachung der Antragstellung für die Fortführung des Verfahrens.
- Streichung der Pauschalkosten im Falle einer Zurück- oder Abweisung.

h. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Lediglich Opfer gemäß § 65 Z1 lit a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO haben das ausdrücklich normierte Recht auf kontradiktorische Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung in § 250 Abs 3 um:

Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; ...

i. Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung

Zunehmend werden Opfer, die bereits vor der Hauptverhandlung in einer kontradiktorischen Vernehmung ausgesagt haben, trotzdem zur Hauptverhandlung geladen.

Reformvorschlag

Personen, die nach einer kontradiktorischen Vernehmung von ihrem Aussagebefreiungsrecht für die Hauptverhandlung Gebrauch gemacht haben, dürfen zu dieser nicht mehr geladen werden.

j. Mandatsverfahren § 491 StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 besteht nunmehr erneut eine Möglichkeit bei bestimmten Delikten ein „Schnellverfahren“ durchzuführen und mittels Strafverfügung - ohne vorhergehende Hauptverhandlung - dem Täter eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu maximal einem Jahr aufzuerlegen.

Kritisch gesehen wird eine prinzipiell nach dem Gesetz mögliche Anwendung des Mandatsverfahrens in Hinblick auf Delikte im Zusammenhang mit familiärer Gewalt. Ist man 1999 – nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Überlegungen - von dieser Art der Verurteilung abgekommen werden durch die Wiedereinführung in veränderter Form die Opferrechte, welche erst seit den letzten Jahrzehnten verstärkt ausgebaut wurden, nunmehr wieder beschränkt.

In den letzten Jahren wurden europaweite in Hinblick auf die Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt maßgebliche Richtlinien und Konventionen erlassen¹⁴, eine Anwendung des Mandatsverfahrens auf ebendiese Fälle ist daher als enorm rückschrittlich abzulehnen.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte jedenfalls dann eine Hauptverhandlung durchgeführt werden, „...wenn es zielführend erscheint, dem Angeklagten auch mit aller Förmlichkeit, hier insbesondere im Fall von Gewalt in der Familie, seine Taten vor Augen zu führen.“¹⁵

Die Entsprechung dieser Empfehlung bleibt abzuwarten.

¹⁴ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht. <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544>; RICHTLINIE^{2012/29/EU} DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI <http://db.europol.europa.eu/doc/de/doc/1829.pdf>. (letzter Zugriff 07.05.2015)

Problematisch erscheint vor allem, dass Opfer Gefahr laufen, überhaupt nichts von einem Strafverfahren zu erfahren, bzw. es passieren kann, dass diese ihre Rechte wie Ersatz des erlittenen Schadens im Strafverfahren nicht geltend machen können, somit in das Strafverfahren nicht eingebunden und mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Für Opfer von häuslicher Gewalt ist diese Anstrengung eines zusätzlichen Verfahrens meist nicht zumutbar.

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs hat zum Entwurf des gegenständlichen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 bereits ausführlich Stellung genommen.¹⁶

Reformvorschlag

Dezierte gesetzlich geregelte Ausnahme des Mandatsverfahrens betreffend Opfer iSd § 65 Abs. 1 lit a StPO und § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB.

k. Zurücklegung der Anzeige § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben und werden auch nicht immer davon verständigt.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdacht“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer kein Rechtsmittel im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird künftig der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wird eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt). Um die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens könnten die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigt werden, wenn eine Möglichkeit geschaffen wird, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO). Durch eine solche Begründung würde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar und das Strafverfahren könnte emotional besser abgeschlossen werden.

Reformvorschlag

¹⁶ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

Gesetzliche Implementierung einer Verständigung des Opfers von der Zurücklegung der Anzeige, sowie die Möglichkeit eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern.

I. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

In Fällen von lange andauernden Gewaltbeziehungen mit einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen der Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument verwendet (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwerer Körperverletzung) sollte eine diversionelle Maßnahme nicht in Frage kommen.

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde die Möglichkeit einer diversionellen Maßnahme ausgeweitet, sodass diese auch zulässig ist bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Generell ist ein diversionelles Vorgehen nur zulässig, wenn die Schuld des Beschuldigten als nicht schwer anzusehen ist (vgl § 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.¹⁷ Dennoch werden immer wieder „schwere Fälle“ von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich § 204 StPO) erledigt. Auf Grund des massiven Machtungleichgewichts kann das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken. Eine außergerichtliche Beilegung birgt in solchen Fällen auch die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen in sich.

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung ist in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (schmälert unter Umständen das Familieneinkommen, die Beschuldigten müssen sich mit der Tat nicht auseinandersetzen). Dabei besteht die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führt.¹⁸

Der Tatausgleich wird manchmal in Form einer „Mediation“ im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt. Eine Gewaltbeziehung schafft jedoch ungleiche Machtverhältnisse und Täter- und Opferpositionen sind manifestiert. Auf Grund dessen sind die Voraussetzungen für eine Mediation (Gleichberechtigung, Respekt, Fairness usw.) nicht gegeben.

Bei Delikten nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sollte eine diversionelle Erledigung ausnahmslos nicht möglich sein, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

¹⁷ Vgl. Eder-Rieder, Opferrecht (2005) 37.

¹⁸ Vgl. Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007) 95.

Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO ist vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben (§ 206 StPO). Dies ist im Sinne des Art 48 Istanbul-Konvention, welcher die Einspruchsmöglichkeit des Opfers gegen eine diversionelle Maßnahme vorsieht.

Reformvorschläge

1. Bei Begehung von Delikten mit einem Strafrahmen zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine diversionelle Erledigung in Betracht kommt.
2. Streichung des Passus „... die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ in § 198 Abs 3 StPO.
3. § 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden müssen.
4. Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer „Mediation“ im Rahmen der „Konfliktregelung“ durchgeführt werden, da die Mediation eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist und durch die Verwendung des Begriffes „Konflikt“ die Grenzen zwischen Opferposition und dem strafbaren Verhalten verschwimmen.

3. Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO werden von einer Unterbringung einer gefährdenden Person im Sinne des UbG und deren Aufhebung nicht informiert.

Die Entscheidung, ob es zu einer Unterbringung nach dem UbG kommt, fällt in die Zuständigkeit des Krankenhauses, welches unverzüglich das Gericht zu verständigen hat. Zusätzlich sollte das Krankenhaus die Polizei von einer Unterbringung nach dem UbG informieren und diese dann die gefährdete Person in Kenntnis setzen.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung nach dem UbG wird entweder von der Abteilungsleitung im Krankenhaus oder durch das Gericht getroffen. Aus Opferschutzgründen soll die Exekutive auch diese Information bekommen und an die gefährdete Person weiterleiten.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in **§ 17 UbG** um:

Wird eine Person ohne Verlangen in eine Anstalt aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung sind Ausfertigungen der ärztlichen Zeugnisse (§ 10 Abs 1) anzuschließen. **Wurde die Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind diese vom Abteilungsleiter darüber zu informieren, ob eine Unterbringung angeordnet wurde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO davon zu verständigen, ob die Unterbringung angeordnet wurde.**

2. **§ 32b UbG (neu):** Wurde eine Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter unverzüglich von der Aufhebung der Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO von der Aufhebung zu verständigen.

4. Sicherheitspolizeigesetz

4.1. Erweiterung des § 25 Abs 3 SPG

Im Jahr 2006 wurde § 25 Abs 3 SPG dahingehend erweitert, dass das Bundesministerium für Inneres ermächtigt wurde, geeignete Opferschutzeinrichtungen damit zu beauftragen, auch Menschen, die von beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB bedroht sind, zum Zweck ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen. Damit sollte laut Erläuterungen ermöglicht werden, auch Opfern beharrlicher Verfolgung professionelle Hilfe zukommen zu lassen.

Diese Erweiterung wird in Bezug auf § 107b (Fortgesetzte Gewaltausübung) und § 107c StGB (Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems) ebenfalls vorgeschlagen.

Reformvorschlag

§ 25 (3) SPG: Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutz-einrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), **fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)** bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). ...

4.2. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person fristgerecht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes kommt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Ergänzung um § 382g EO in § 38a Abs 3, 4, 5, 6, 8 und 9 SPG.

4.3. Verlängerung des Betretungsverbotes in § 38a Abs 8 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde in § 38a Abs 8 SPG eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbotes auf maximal vier Wochen normiert.

Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht unmittelbar durch Fax, sondern auf dem Postwege vom Einbringen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachtem Antrag auslief.

Reformvorschlag

§ 38a Abs 8 SPG: ... Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. **Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382 g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an die Parteien, längstens nach vier Wochen ab Anordnung. ...**

4.4. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes keine Kenntnis erhält.

Die aus Sicht der gefährdenden Person rechtmäßige Rückkehr in die Wohnung kann nach Verweigerung der gefährdeten Person zu einer neuerlichen Eskalation führen, was ein Sicherheitsrisiko für die gewaltbetroffenen Personen darstellen kann.

Reformvorschlag

§ 38 Abs 10 SPG neu: Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Betroffenen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbot zu informieren.

4.5. Datenübermittlung bei Stalking und Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), wegen fortgesetzter Gewaltausübung (§107b StGB) und wegen fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) an die Gewaltschutzzentren, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird. Festzuhalten ist, dass im Fall einer fortgesetzten Gewaltausübung gemäß § 107b StGB jedenfalls ein Betretungsverbot zu verhängen ist, wenn die Voraussetzungen des § 38a SPG gegeben sind. Dahingehend sollten PolizistInnen in Grund- und Weiterbildung geschult werden.

Aktuell ist die Datenübermittlung in Fällen einer Anzeige nach § 107a StGB nur im Erlass des BMI vom 19.12.2014 (GZ:BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014) geregelt. Nach Einschätzung der Gewaltschutzzentren erfolgt die Übermittlung in der Praxis nach wie vor sporadisch, uneinheitlich und oft sehr verspätet. Somit werden Stalkingbetroffenen wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und Schadenersatzansprüche verwehrt.

Gemäß dem oben erwähnten Erlass des BMI ist das mit der gefährdeten Person angefertigte Vernehmungsprotokoll zu übermitteln, wobei alle personenbezogenen Daten, die nicht die gefährdende Person und die gefährdete Person betreffen, unlesbar zu machen sind. In der Praxis werden kaum Vernehmungsprotokolle übermittelt.

Reformvorschlag

§ 56 Abs 1 Z 3 SPG: ... an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs 5) zu übermitteln sind. **Dies gilt auch für personenbezogene Daten zu Gefährder und gefährdeten Personen hinsichtlich Anzeigen gemäß §§ 107a, 107b und § 107c StGB;**

4.6. Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der SPG-Novelle 2013 wurde ein erweiterter Schutzbereich für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren festgelegt. Jugendliche sind von diesem Schutz nicht erfasst.

Sofern es sich bei dem Gefährdeten um ein Kind (unter 14 Jahre) handelt, ist die Anordnung eines Betretungsverbot durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, an der vom Kind besuchten Schule, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Hortes möglich. Warum Jugendliche von diesem Schutz nicht erfasst wurden, ist nicht nachvollziehbar. Schon die UN-Kinderrechtskonvention stellt alle Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und betont deren Schutzbedürftigkeit vor Gewalt.

Reformvorschlag

§ 38a Abs 1 Z 2 SPG: ... und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um eine minderjährige Person handelt, darüber hinaus das Betreten ...

a) einer von der gefährdeten **minderjährigen Person** zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule ...

4.7. Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen

Zurzeit kann ein Betretungsverbot nur für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte ausgesprochen werden, nicht aber für Personen/Einrichtungen mit Betreuungsvertrag (Tagesmütter, Krabbelstube, Kinderkrippe). Viele berufstätige Eltern sind aber auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen.

Die Auswahl der geschützten Orte sollte auf derartige Betreuungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da ein großer Teil der Kinder keine institutionellen Einrichtungen besucht. Unabhängig davon sollten gefährdete Minderjährige weiterhin in der gewohnten Umgebung betreut werden können.

Reformvorschlag

Um alle Kinder und Jugendliche vor gewalttätigen Übergriffen im sozialen Umfeld schützen zu können, bedarf es der Ausweitung der geschützten Orte auf alle Einrichtungen und Personen mit Betreuungsvertrag.

4.8. Betretungsverbot am Arbeitsplatz

Wenn im Rahmen häuslicher Gewalt ein Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen wird, stellt sich für gefährdete Personen häufig die Frage, ob auch der Arbeitsplatz vom Betretungsverbot umfasst ist.

Derzeit sind Opfer darauf zu verweisen, dass ein Aufenthaltsverbot für den Arbeitsplatz frühestens mit Entscheidung über eine einstweilige Verfügung in Geltung gesetzt wird. Dies bedeutet, dass der Arbeitsplatz bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ab Verhängung des Betretungsverbots auch bei einer hier bestehenden Gefährdung nicht geschützt werden kann (außer durch ein informelles Hausverbot des Arbeitgebers). Wenn die nötige Sicherheit vor weiterer Gewalt nicht gewährleistet ist, kann dies letztlich bedeuten, dass gefährdete Personen bis zur Gerichtsentscheidung Urlaub nehmen oder sogar die Arbeit aufgeben müssen.

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zeigen, dass Gewalt auch in anderen Konstellationen im sozialen Nahraum des Arbeitsplatzes zu thematisieren ist. Zu denken ist hier beispielsweise an soziale Einrichtungen, in denen eine betreute Person gegenüber dem Betreuungspersonal gewalttätig wird oder umgekehrt Betreuungspersonen Gewalt gegenüber betreuten Menschen ausüben. Zu denken ist aber auch an Gewalt unter ArbeitskollegInnen.

Bisher lässt die gesetzliche Lage die Verhängung von Betretungsverboten am Arbeitsplatz nicht zu, da es sich hierbei in aller Regel nicht um eine Wohnung, in der die gefährdete Person iSd § 38a Abs 1 SPG wohnt, handelt. In der Praxis wurden zwar von der Polizei in derartigen Fällen Betretungsverbote für den Arbeitsplatz verhängt, dies jedoch ohne Rechtsgrundlage. Bis dato ist das Problem nur arbeitsplatzintern zu behandeln, indem die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin greift und die gewalttätige oder die gefährdete Person verlegt oder versetzt wird.

Mit dem Entwurf zur Präventions-Novelle 2016 wird der legislative Schritt getan, ein Betretungsverbot für einen erweiterten Bereich unabhängig vom Betretungsverbot für eine Wohnung zu installieren. Die Erläuterungen erörtern die Frage der Verknüpfung von Wohnungsverbot mit erweitertem Schutzbereich bzw. warum diese Verknüpfung in Hinblick auf den erweiterten Schutzbereich für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen nun aufgelöst wird, nicht. Die Präventions-Novelle nimmt damit eine wichtige Ausweitung des Konzepts des § 38a SPG vor, die auch für die Regelung eines Betretungsverbots für den Arbeitsplatz relevant ist.

Der Bundesverband regt hiermit die Normierung eines Betretungsverbot für den Arbeitsplatz im Rahmen des § 38a SPG unter Bedachtnahme auf das Verhältnismäßigkeitsgebot des § 29 SPG an.

Reformvorschlag

§ 38a Abs 1 SPG (Entwurf Präventionsnovelle): Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen könnte (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, ... und deren unmittelbarer Umgebung
oder

2. sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen Minderjährigen handelt, das Betreten ...

oder

3. das Betreten des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person und dessen unmittelbarer Umgebung

zu untersagen.

5. Exekutionsordnung

5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO

5.1.1. Beschlussfassungsfrist

Da Bezirksgerichte keine Frist zur Entscheidung und Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung haben, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 8 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist würde neben Anträgen gemäß § 382b und e EO auch jene gemäß § 382g EO betreffen. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 8 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

§ 382c Abs 5 EO (neu): Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ist binnen der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes an die Parteien zuzustellen.

Wird der Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbotes gestellt, ist das Gericht ebenfalls verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen über diesen Antrag zu entscheiden und zuzustellen.

5.1.2. Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des

Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs¹⁹ noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Gewaltbereich ist in Beschlussform zu entscheiden.

5.1.3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO werden häufig antragstellende und gegnerische Partei gleichzeitig zur Anhörung zum Gericht geladen. Für die gemäß § 289a ZPO vorgesehene „abgesonderte“ Vernehmung fehlen die technischen Gegebenheiten in den Bezirksgerichten. Gegen die Abweisung eines derartigen Antrags ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Erscheint die gemeinsame Ladung schon bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und e EO bedenklich, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch eine Ladung vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Bezirksgerichte nicht mit den im Sinn des § 289a ZPO für eine schonende Vernehmungen nötigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, wurden derartige Vernehmungen bis dato kaum realisiert. Dennoch bewirken diesbezügliche Anträge, dass das Gericht von der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in Kenntnis ist, was zu durchaus kreativen Lösungen seitens gewisser Gerichte führt, um Zusammentreffen der Parteien faktisch zu verhindern. So werden beispielsweise abgesonderte Vernehmungen (ähnlich wie in § 250 Abs 1 StPO für das Strafverfahren) dahingehend vorgenommen, dass der Antragsgegner während der Einvernahme des Opfers den Raum zu verlassen hat, um im Anschluss über die Aussage des Opfers informiert zu werden und sein Fragerecht ausüben zu können.

Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, die für die Gerichte, gemessen an den technischen Gegebenheiten, tatsächlich durchführbar und nicht von der Kreativität einzelner RichterInnen abhängig ist, erscheint es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern.

Reformvorschlag

1. Um ein Zusammentreffen der Parteien zu vermeiden, ist eine zeitlich gestaffelte Ladung der Parteien aus Opferschutzgründen notwendig.
2. Eine **abgesonderte Vernehmung** ist entsprechend § 250 Abs 1 StPO in § 289a ZPO aufzunehmen.

¹⁹ Vgl OGH 6 Ob 11/98 f.

3. Die Möglichkeit, gemäß § 289a ZPO eine Person schonend über Video zu vernehmen, sollte beibehalten werden, lediglich der diesbezügliche Titel auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.
4. Es bedarf eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen.

5.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien²⁰ besagt, dass sich auch bei dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte mj. Person auf das Hauptverfahren berufen können und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl dieser als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

Reformvorschlag

§ 382b Abs 4 EO (neu): Handelt es sich bei dem Antragsteller ausschließlich um ein Kind oder einen Jugendlichen, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.

5.3. Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt

²⁰ LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a, EFSlg 88.386.

5.3.1. Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e oder g EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot es keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Durch das zweite Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich bei der Novellierung des § 382 e Abs 3 EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die weggewiesene Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Reformvorschlag

1. **§ 382e Abs 3 EO** (verbunden mit den unter Punkt 5.3.2 angeregten Neuerungen):

Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 erlassen, so gilt § 382c Abs 1, 3 und 4 sinngemäß. Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 erlassen, so gilt § 382b Abs 3 sinngemäß.

2. **§ 382g Abs 3 EO** (vgl hierzu auch Punkt 6.1):

... § 382c Abs 4 und § 382d Abs 4 gelten sinngemäß. ...

5.3.2. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners

Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO gelten nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und g EO. Mangels eines diesbezüglichen Verweises kann im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nicht abgesehen werden. Die Polizei oder der Kinder- und Jugendhilfeträger ist derzeit im Fall der §§ 382e und g EO nicht über Beschlussfassung oder Aufhebung einer derartigen einstweiligen Verfügung zu informieren.

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner in § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung jedoch explizit auch für Aufenthalts- und Kontaktverbote gemäß §§ 382e und g EO gelten.

Da im Fall der §§ 382e und g EO die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut sind und auch der Kinder- und Jugendhilfeträger über Erlassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 382e und g EO Bescheid wissen muss, ist eine Differenzierung zwischen der §§ 382b, e und g EO in Hinblick auf diese Information inhaltlich nicht begründet und aus Opferschutzsicht abzulehnen.

Reformvorschlag

Eine Novellierung der §§ 382e und g EO dahingehend, dass die sinngemäße Anwendbarkeit auch des § 382c Abs 1 und 3 EO normiert wird, ist im Sinne des Schutzes von Gefährdeten notwendig und kann wie unter Punkt 5.3.1 beschrieben aussehen.

5.4. Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

5.4.1. Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren

Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO, die nicht von den Ziffern 1 – 6 umfasst sind, kann zwar mit spezifischen Verboten durch einstweilige Verfügung begegnet werden, doch ist in diesem Fall das Einbringen einer Unterlassungsklage mit dem damit einhergehenden Prozesskostenrisiko notwendig.

In Anlehnung an das zweite Gewaltschutzgesetz, das die Verbote nach Z 1 – 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr vorsieht, wird vorgeschlagen, dies auch für alle anderen möglichen Verbote zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO einzuführen.

Reformvorschlag

§ 382g Abs 2 EO: Bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g Abs 1 Z1 bis 6 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs 2 EO) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. ...

5.4.2. Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Der Kinder- und Jugendhilfeträger²¹ kann keinen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einbringen, wenn Kinder und Jugendliche von beharrlicher Verfolgung betroffen sind.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 211 Abs 2 ABGB** um:

Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, e und g EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter von Kindern und Jugendlichen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; ...

5.4.3. Einstweilige Verfügung zum Schutz gegen fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Das am 1.1.2016 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz führt den neuen Straftatbestand der „Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ ein (§ 107 c StGB). In Anlehnung an die Vorgehensweise des Gesetzgebers im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006, bei der gleichzeitig mit der Einführung des Tatbestands „Beharrliche Verfolgung“ (§ 107 a StGB) auch der zivilrechtliche Rechtsschutz der Opfer verbessert wurde (indem mit § 382g EO die Möglichkeit einer Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre geschaffen wurde) wird vorgeschlagen, diesen erweiterten Opferschutz auch Opfern einer fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems zukommen zu lassen.

Da Tathandlungen iSd § 107c StGB ebenfalls die für den Unterlassungsanspruch nach § 382g EO geforderte "drohende Gefährdung der Privatsphäre" der Opfer voraussetzen, wird vorgeschlagen, den bestehenden § 382g EO um einschlägige Sicherungsmittel zu erweitern. Obwohl die bisherige Aufzählung der Sicherungsmittel in § 382g Abs 1 EO nicht taxativ ist, scheint eine Ergänzung um weitere spezifische Sicherungsmittel sinnvoll zu sein. Dies, um ein dementsprechendes Bewusstsein zu schaffen und die Problematik der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder

²¹Im ABGB wurde keine Anpassung der kindschaftsrechtlichen Termini an das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 („Kinder- und Jugendhilfeträger“ statt „Jugendwohlfahrtsträger“) vorgenommen und erscheint dringend nötig.

eines Computersystems möglichst umfassend darzustellen. Letzteres Argument fand schon bei Festlegung der Sicherungsmittel des § 382g in die Erläuterungen zum StRÄG 2006 Eingang.²²

Opfer von fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems sollten ebenso wie Opfer von Beharrlicher Verfolgung möglichst rasch ein Verbreitungsverbot sowie ein Löschungs- bzw. Beseitigungsgebot erwirken können, ohne eine Unterlassungsklage einbringen zu müssen. Ein Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofs vom 13.5.2015 (VI ZR 271/14) besagt hierzu folgendes: Fertigt im Rahmen einer intimen Beziehung ein Partner vom anderen intime Bilder oder Filmaufnahmen an, kann der abgebildeten Person nach dem Ende der Beziehung ein Löschungsanspruch wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts zustehen, wenn sie ihre Einwilligung in die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen auf die Dauer der Beziehung konkludent beschränkt hat.

Ebenso wie bei Stalking-Fällen wird auch im Fall des § 107c StGB von einer Wiederholungsgefahr durch den/die TäterIn auszugehen sein und eine rasche Abhilfe erforderlich sein, um weiteren Eingriffen in die Privatsphäre des Opfers umgehend Einhalt zu bieten. Bei Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, die einen Unterlassungsanspruch begründen, ist eine einstweilige Verfügung durchwegs zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens notwendig und sinnvoll. Weiters stellen die geforderten zusätzlichen Sicherungsmittel wohl keine wesentlichen Eingriffe in die Lebensführung der gegnerischen Partei dar und werden mit keiner relevanten Belastung für sie verbunden sein.

Reformvorschlag

Erweiterung des § 382g EO:

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

§ 382g Abs 1 EO: Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

... **4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von ehrverletzenden Inhalten sowie von Daten, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches der gefährdeten Partei, sowie die Beseitigung oder Löschung der wahrnehmbar gemachten Inhalte, Daten, Tatsachen und Bildaufnahmen. ...**

5.5. Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

5.5.1. Exekution des § 382b EO

Für die Exekution der einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO gibt es keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen.

²² Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006, 1316 der Beilagen.

Der Vollzug von Kontakt- und Aufenthaltsverboten gemäß § 382e Abs 1 EO und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO ist durch die Sicherheitsbehörden möglich. Im Übrigen können derartige einstweilige Verfügungen und die darüber hinausgehenden Verbote des § 382g EO auch durch die Verhängung von Beugestrafen (§§ 354 ff EO) exekutiert werden (§ 382e Abs 4 bzw. § 382g Abs 3 EO).²³ Für die Verbote des § 382b EO wurde keine derartige gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Exekution gemäß §§ 354 ff EO getroffen.

Reformvorschlag

Ergänzung in **382d Abs 4 letzter Satz EO** um:

... Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach § 382 b Abs 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

5.5.2. Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013

Die SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 500,00 für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wird.²⁴ Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als BeitragstäterIn bestraft werden.²⁵

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbot es erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbot es auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote der einstweiligen Verfügung nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährdende Personen reagieren oftmals in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die ihm die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehrt) wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Reformvorschlag

Art 2 § 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013:

23106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Erläuterungen zu § 382g.

24 Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382 b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382 e Abs 1 Z 1 EO: Verbot des Aufenthalts an einem bestimmten Ort, § 382 e Abs 1 Z 2 erster Fall EO: Verbot, mit der Antragstellerin zusammen zu treffen, § 382 g Abs 1 Z 1 EO: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382 g Abs 1 Z 3 EO: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

25 So *Keplinger* in Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz, Anmerkungen zu Artikel 2 SPG-Novelle 2013, Linz 2013.

... Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen. ...

5.5.3. Exekution § 382g Abs 1 Z2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung

5.5.3.1. Vollzug durch die Polizei

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO kann nicht von der Polizei vollzogen werden. Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.

Artikel 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der Antragstellerin ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner dadurch bricht, dass er Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht durch persönliches Auftreten) herstellt. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung auf den Gefährder einzuwirken. Auch wenn die Polizei grundsätzlich wegen Freiwilligkeit und mangels Zwangsfolgen derartiger Gefährderansprachen kein griffiges Mittel zur Durchsetzung eines Kontaktverbotes hat, sollte diese „weiche“ Konsequenz dennoch für alle Kontaktverbote gleich sein.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen. Trotz der mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten ist es daher wesentlich, dass auch in Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet wird. Dies könnte einerseits für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein. Andererseits kann jede Missachtung der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ erfüllen.

Reformvorschlag

Streichung in **§ 382g Abs 3 EO**: Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ die Sicherheitsbehörden betrauen. ...

5.5.3.2. Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung

Die Strafbarkeit von Verstößen in Artikel 2 SPG-Novelle ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption des Artikels 2 zur SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die polizeilich vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl polizeilich vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei letzterer kann das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) durch die Polizei vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Polizei jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch der Kontaktaufnahme, verhängen.

Reformvorschlag

Streichung in **Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013**: Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z1 und Z2 ~~erster Fall~~ und § 382g Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...

5.6. Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)²⁶

Das Inkrafttreten der EuSchMaVO mit 11.1.2015 wird begrüßt. Damit wird es möglich, ab dem 11.1.2015 in einem Mitgliedsstaat der EU erlassene Schutzmaßnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im jeweiligen Ausland ein extra Verfahren anstrengen zu müssen.

Unter Schutzmaßnahme wird dabei gemäß Art 2 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedsstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen im Wesentlichen in Österreich einstweilige Verfügungen gemäß § 382 b und e EO und teilweise § 382 g EO.²⁷ Damit wird es vor allem in Grenzgebieten, aber auch in besonders gefährlichen Situationen, in denen Opfer aufgrund

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

²⁷ Vgl hierzu vor allem Art 3 lit a EuSchMaVO („Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält“) und lit b („das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln“).

von Sicherheitserwägungen das Land in dem eine Schutzmaßnahme erlassen wurde, verlassen müssen, möglich, derartige Schutzmaßnahmen „mitzunehmen“, ohne eine neuerliche Entscheidung über deren Voraussetzungen verlangen zu müssen.²⁸

5.7. Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen

Die Exekutionsordnung kennt keine Bestimmungen für die Abänderung von einstweiligen Verfügungen für den Fall, dass sich während laufender einstweiliger Verfügung der Wohnort der gefährdeten Person ändert.

Während der Gültigkeit einstweiliger Verfügungen kommt es – vor allem aus Sicherheitsgründen – immer wieder vor, dass gefährdete Personen ihren mittels einstweiliger Verfügung geschützten Wohnort verlassen müssen und an einen neuen Aufenthaltsort ziehen. In solchen Fällen stellt sich das Problem, dass de lege lata keine Anpassung der einstweiligen Verfügung an den geänderten Wohnort möglich ist.

Art 11 EuSchMaVO schafft für Schutzmaßnahmen mit Auslandskonnex die Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen. Wenn beispielsweise namentlich genannte Orte im Ursprungsmitgliedstaat von der gefährdenden Person nicht betreten wurden durften, braucht es eine Anpassung betreffend den neuen Wohnort der gefährdeten Person im Ausland.

Mit dem Argument, dass Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Inlands nicht schlechter gestellt werden dürfen als Personen, die ihren Aufenthalt vom Ausland ins Inland verlegen, ist unter Bezugnahme auf Art 11 EuSchMaVO denkbar, dass Abänderungsanträgen im oben genannten Sinn stattgegeben wird. Um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, eine Regelung in die Exekutionsordnung aufzunehmen, die eine Anpassung einer bestehenden einstweiligen Verfügung an veränderte Verhältnisse ermöglicht, die lediglich den formalen Aspekt der Adressänderung während gültiger einstweiliger Verfügung betreffen.

Reformvorschlag

§ 399 EO, Abänderung, Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung

Wenn die antragstellende Person während aufrechter einstweiliger Verfügung ihren Wohnort im Inland verlegt, ist auf ihren Antrag eine Anpassung der einstweiligen Verfügung bezüglich des Schutzbereichs für die neue Wohnung und deren unmittelbare Umgebung gemäß §§ 382 b sowie in Hinblick auf zu schützende Aufenthaltsorte gemäß §§ 382 e und g EO vorzunehmen.

²⁸ Siehe das Prozedere zur Erlangung der Anerkennung in Art 4 ff EuSchMaVO.

6. Zivilprozessordnung

6.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienten Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Artikel 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist ein maßgebliches Erfordernis, um dem Opferschutz gerecht zu werden. Im zweiten Gewaltschutzgesetz waren die juristische Prozessbegleitung und keine Begrenzung auf Höchstbeträge vorgesehen. Diese Rechte fielen aber den Sparmaßnahmen zum Opfer.

Die Definition in § 73b Abs 1 ZPO „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ bedeutet einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren als Vertrauensperson nach § 73b Abs 2 ZPO. Die Ausübung der prozessualen Rechte kann nur durch die juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge kann im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind – dies obwohl das Zivilverfahren noch nicht beendet ist. Die Höhe dieser Beträge abhängig von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu machen bedeutet zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern.

Reformvorschlag

Ergänzung des § 73b Abs 1 ZPO um:

- **Hat ein Opfer im Strafverfahren Anspruch** auf psychosoziale **und juristische Prozessbegleitung**, so gilt dieser Anspruch auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess ... Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.
- ~~—Streichung der Höchstbeträge~~ (Anm.: letzter Satz aufgehoben durch ...)

6.2. Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren

6.2.1. Schonende Einvernahme

ZeugInnen/Parteien können im Zivilverfahren auf Antrag gemäß § 289a ZPO schonend über Video – nach strafrechtlichem Vorbild – einvernommen werden, was selten geschieht. Diese Kann-Bestimmung gilt gemäß § 289b ZPO auch für Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der Betroffenen sollte diese Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Artikel 18 Abs 1 der Istanbul-Konvention spricht sich für Maßnahmen aus, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Das Verhältnis zwischen Opfern, TäterInnen, Kindern und Jugendlichen und ihrem weiteren sozialen Umfeld muss berücksichtigt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist zu verhindern.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention spricht dezidiert die Rechte und Interessen der Opfer an, diese in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, u. a. dass ein Kontakt zwischen Opfern und TäterInnen in den Räumlichkeiten der Gerichte soweit möglich vermieden wird.

Ist eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter/innen aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder im Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar, ist eine schonende Vernehmung unumgänglich. Daher bedarf es einer Muss-Bestimmung in § 289a Abs 2 ZPO.

Zur Notwendigkeit eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse (siehe Pkt. 4.1.3).

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 289a ZPO** um:

1. (1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a und b StPO ist,

(2) Das Gericht hat auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

(3) (Anm.: aufgehoben durch)

2. Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollen die Zeugenladungen im Zivilverfahren wie die Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

6.2.2. Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht – vielfach gegen nahe Angehörige – eine große Belastung dar, weshalb gerade bei jungen Menschen die schonende Vernehmung zwingend erforderlich ist.

Reformvorschlag

§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person **unter 18 Jahren**, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen abzusehen, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen zu lassen, ...

(3)...

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)

7. Verbrechenopfergesetz

Die Gewaltschutzzentren Österreich regen eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes (VOG) analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG)²⁹ an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass Gewaltopfer aufgrund des zugefügten Leids ohnehin oft sehr belastet sind und nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vornherein unsicherem Ergebnis beschwert werden sollen. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. Auch die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen. Aus diesen Gründen wird in der Beratung immer wieder ausgewichen, etwa auf die Vermittlung einer kostenfreien Psychotherapie in manchen Therapieeinrichtungen, was unter Umständen nur einmal ein Telefonat benötigt. Doch die Ressourcen sind knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert! Deshalb und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen³⁰ eine staatliche Verpflichtung

²⁹ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

³⁰ Die von der UN-Generalversammlung beschlossenen "Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law" („Basic Principles on Reparation“) sehen Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen vor. Unter Punkt 16 wird auch betont, dass Staaten

gibt, Verbrechensopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge werden als ganzheitliche Überarbeitung im Sinne eines „opferfreundlichen“ Gesetzes erstattet. Damit sollen bestehende Zugangserschwernisse verhindert werden.

7.1. § 1 Kreis der Anspruchsberechtigten

7.1.1. Territorialitätsprinzip

Nach § 1 VOG haben Personen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, keinen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, deren unrechtmäßiger Aufenthalt durch Menschenhandel bewirkt worden ist und denen ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz oder ein anschließendes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG³¹ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. Im Kommentar zum Artikel 30 (siehe Punkt 172) der Istanbul-Konvention³² ist angeführt: „... , dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen wurde, sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden“.

Insofern sollte das Territorialitätsprinzip gelten, wonach jeder Staat, der auf seinem Hoheitsgebiet die Sicherheit der sich darauf bewegenden Personen nicht gewährleisten kann, auch für entsprechenden Ersatz zu Sorgen hat.

Art 1 Abs 1 OHG spricht in diesem Zusammenhang ebenso vom Territorialitätsprinzip, wonach jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, einen Anspruch auf Opferhilfe hat.

Entschädigungsprogramme einführen sollen, um Opfer, die von Schuldern keine Wiedergutmachung erhalten, zu unterstützen. Bereits 1985 hat die UN-Generalversammlung in der „Declaration of Basic Principle of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ gefordert, dass Staaten Verbrechensopfern finanziell entschädigen sollten, falls Täter oder Verantwortliche Schäden nicht vollkommen wiedergutmachten. Die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

31 Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. 04. 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

32 BGBl III 164/2014.

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel verfügen den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solche Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die erst im Herkunftsland identifiziert werden – aus Österreich abgeschoben werden - oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels, vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG, während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

7.1.2. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung

§ 1 Abs 1 VOG sieht vor, dass jene Personen nach dem VOG anspruchsberechtigt sind, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie Opfer einer Straftat wurden.

In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass an diese Wahrscheinlichkeit ein sehr hoher Maßstab angelegt wird. Oftmals wird das erstinstanzliche Urteil im Strafverfahren abgewartet und lediglich bei einer Verurteilung die Wahrscheinlichkeit bejaht. Eine Verurteilung ist aber keine Voraussetzung der aktuellen Fassung des VOG!

Diese Vorgehensweise führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Betroffenen. Opfer von Gewaltverbrechen benötigen rasche Hilfeleistungen. Daher suchen sie bereits im Zuge des Strafverfahrens um Hilfeleistungen, wie beispielsweise Therapie, an. Die lange Wartezeit und der unsichere Ausgang führen häufig zu einem Kostenrisiko für Gewaltopfer.

Es wird angeregt, dass die Wahrscheinlichkeitsprüfung entfällt und anstatt dessen auf die Glaubhaftmachung einer mit Strafe bedrohten Handlung abgestellt wird (vgl dazu die Ausführungen zu § 9).

Reformvorschlag:

Gesamte Änderung des **§ 1 VOG:**

- (1) Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat jede Person, die in Österreich durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Wer Hilfeleistungen beantragt, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Anspruchsberechtigt sind im Sinne des Abs 1 ebenso Personen, deren am Körper getragene Hilfsmittel, insbesondere eine Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz im Zuge der strafbaren Handlung beschädigt wurden.

- (3) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so haben jene Personen einen Anspruch auf Hilfeleistungen, die österreichische Staatsbürger sind oder den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- (4) Der Anspruch besteht unabhängig davon,
- a. ob der Täter bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann
 - b. sich schuldhaft verhalten hat
 - c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
 - d. ob die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist
- (5) Anspruch haben auch Angehörige im Sinne des § 72 StGB, wenn sie durch die strafbare Handlung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Darüber hinaus ist jenen Personen, für deren Unterhalt das Opfer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Unterstützung zu leisten, wenn als Folge der strafbaren Handlung der Unterhalt entgangen oder vermindert ist.

7.2. § 2 Z 2a Hilfeleistungen und § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

§ 2 Z 2a iVm § 4a VOG sah Krisenintervention ausschließlich durch klinische und GesundheitspsychologInnen vor. Diese Ausschließlichkeit war nicht adäquat und nachvollziehbar, weshalb mit 1.7.2015³³ nun auch PsychotherapeutInnen zugelassen wurden. Aufgrund ihrer Qualifikation müssten zusätzlich auch noch DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit aufgenommen werden, welche bereits in der Ausbildung dafür Kompetenz erwerben (siehe jeweilige Studien- bzw. Ausbildungspläne).

Reformvorschlag

Änderung in § 2 Z 2a VOG:

Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen, DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.

Entsprechend dazu ist auch eine Abänderung in § 4a VOG notwendig (siehe § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention).

33 BGBl I 57/2015.

7.3. § 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges

Zur weiteren Rechtsvereinfachung regen wir an, § 1 Abs 3 VOG in einen neuen § 3 Abs 3 zu gießen. Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, wird auch angeregt, dass § 1 Abs 4 und 5 VOG in die neuen § 3 Abs 4 und 5 VOG eingefügt wird.

7.4. § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

7.4.1. Änderung in § 4a VOG – Einbeziehung der DiplomsozialarbeiterInnen und der AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit

Die Kosten einer Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung und Behandlung durch Psychotherapeuten) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. **Krisenintervention kann von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen sowie AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit geleistet werden.**

7.4.2. Keine Befristung für die Inanspruchnahme einer Krisenintervention

An dieser Stelle sei explizit festgehalten, dass das VOG keinerlei Beschränkungen für den Beginn oder die Zulässigkeit der Krisenintervention vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in einem Erkenntnis vom 19.03.2015 klar, dass eine zeitliche Befristung für die Inanspruchnahme einer Krisenintervention nicht gegeben ist.³⁴ Dem vorausgegangen war ein Bescheid des Sozialministeriumservice, in dem einem Opfer eines Raubüberfalles die Übernahme der Kosten für die Krisenintervention versagt wurde. Begründend dazu wurde ausgeführt, dass eine Krisenintervention eine kurzfristige Akutbetreuung sei, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen, zu erfolgen habe. Da die Behandlung jedoch erst sechs Tage nach dem Raubüberfall begonnen worden sei, könne eine Kostenübernahme gemäß § 4a VOG nicht erfolgen. Die gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht stattgegeben und die Kostenübernahme der Krisenintervention bewilligt.

³⁴ Vgl BVwG 19.03.2015, W115 2007685 – 1.

7.5. § 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

7.5.1. Entschädigung für Opfer von Sexualdelikten

Nach § 1 Abs 1 VOG haben Opfer, die durch eine Straftat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG. Die Leistung einer Pauschalentschädigung nach § 6a VOG erhalten jedoch nur die Opfer von Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Eine der häufigsten Auswirkungen sexualisierter Gewalt ist eine akute Traumatisierung. Zusätzlich besteht lebenslang die Gefahr einer Re-Traumatisierung ausgelöst durch alltägliche Situationen.

Eine Erweiterung der Entschädigung um die Gesundheitsschädigung erscheint im Sinne des Artikels 30 Ziffer 2 der Istanbul-Konvention geboten. Auch nach § 1328 ABGB bestehen Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer Körperverletzung im engeren Sinne.

Reformvorschlag

Erweiterung des **§ 6a VOG** um Abs 3:

Hilfe nach § 2 Z 10 ist auch für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) zu leisten, sofern diese Handlungen mit Freiheitsstrafe über sechs Monate bedroht sind. Eine Pauschalentschädigung gebührt in solchen Fällen in der Mindesthöhe von € 2.000,00, in der Höhe von € 3.000,00 wenn die sexualisierte Gewalt eine schwere Körperverletzung nach sich zieht, in der Höhe von € 4.000,00, sofern die sexualisierte Gewalt eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, die länger als drei Monate andauert, in der Höhe von € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und in der Höhe von € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) einhergeht.

7.5.2. Erhöhung Pauschalbeträge

§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung in der Höhe von (lediglich) € 2000,00 vor.

Die von der UN-Generalversammlung beschlossenen „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Humanitarian Law“ sehen umfassende Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen vor. Opfern

gebührt nach diesen Richtlinien unter anderem Wiedergutmachung für physisches und psychisches Leid, medizinische oder psychologische Behandlung sowie immaterielle Schäden.³⁵

Die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge (zumindest) bei schwerer Körperverletzung auf € 3.000,00 angebracht, da bei einem geringeren Betrag keinesfalls von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

Reformvorschlag

Änderung des **§ 6a Abs 1 VOG**:

Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von € 3.000,00 zu leisten; sie beträgt € 4 000,00, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.

7.6. § 7a VOG – Vorläufige Verfügungen

Beim Instrument des Schmerzensgeldvorschusses ist kritisch anzumerken, dass die Voraussetzungen für die Beantragung desselben nach wie vor diffus und für potentiell Berechtigte schwer durchschaubar sind, da die Vorschussleistungen nur dann erfolgen, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“.

In der Praxis werden vorläufige Verfügungen kaum erlassen, da das Ergebnis des Strafverfahrens zumeist abgewartet wird. Da in Fällen, in denen das Verbrechenopfergesetz anwendbar ist, eine rasche (Vor-)Leistung erforderlich ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden. Als Bescheinigungsmittel kommen jedenfalls eine Strafanzeige und allenfalls ein ärztliches Attest in Betracht.

Reformvorschlag

Änderung in **§ 7a Abs 1 VOG**:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist **der angemeldete Anspruch bescheinigt werden kann.**

³⁵ Volksanwaltschaft, Stellungnahme zum Verbrechenopfergesetz – GZ BMASK-40101/0007-IV/9/2012, 2 f.
Seite 64 von 134

7.7. § 8 Ausschlussbestimmungen

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 völlig unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwider läuft.

Die grobe Fahrlässigkeit des § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.³⁶ In einem der Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil diese dem Gefährder am Vorfalstag aus Angst, dass er die Tür sonst eingetreten hätte, die Haustüre öffnete. Die Beschwerdeführerin hatte auch kein Telefon zuhause, sodass sie sozusagen in der Wohnung ohne Schutz und hilflos eingeschlossen war. In dem kürzlich erst ergangenen Erkenntnis³⁷ hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Zwangslage befunden hat und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt war, dass es ihr nicht möglich war, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG lag somit nicht vor.

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015³⁸ ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

Reformvorschlag

Hinweis zu **§ 8 Abs 1 Z 2 VOG**:

³⁶ VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN.

³⁷ BvWG 5.11.2015, W115 2007935-1/6E.

³⁸ ErlBem Seite 6.

Hilfeleistungen iSd § 8 werden bei Opfern häuslicher Gewalt (vgl Reformvorschlag 1.1. der Gewaltschutzzentren zu § 74 Abs 1 Z 5a StGB)³⁹ nicht anhand der Ausschlusskriterien der § 8 Abs 1 Z 2 einer Prüfung unterzogen.

7.8. § 8 Abs 3 Subsidiarität

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

7.8.1. Allgemeiner Verzicht

Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach VOG haben, wenn sie im Strafverfahren auf Schmerzensgeld verzichten.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 8 Abs 3 VOG**:

Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung** verzichtet haben oder (...)

7.8.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften

Es ist den einzelnen Betroffenen nur schwer zuzumuten, dass diese die Rechtssituation in ihrem Herkunftsland eruieren und von diesem eine Bestätigung über das Nichtbestehen eventueller Leistungen einholen müssen, um Ansprüche in Österreich geltend machen zu können.

Ungeachtet dessen dürfen unseres Erachtens Leistungen nach diesem Gesetz nur dann entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich besser gestellt werden.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird

³⁹ Die Gewaltschutzzentren fordern in den Reformvorschlägen eine Ergänzung in § 74 (1) StGB um die Definition von Häuslicher Gewalt in Z 5a: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 8 Abs 3 VOG**:

Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die (...) auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige **und gleichwertige** staatliche Leistungen erhalten können. **Ob gleichartige und gleichwertige ausländische Leistungen gewährt werden, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu prüfen.**

7.9. § 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung

7.9.1. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht

Die Inanspruchnahme von sämtlichen Leistungen ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Die Bescheinigungspflicht sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeitsprüfung“ (§ 1 Abs 1) die Voraussetzung für eine (Vorschuss-)Leistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice sind nicht eindeutig und die Entscheidung etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Opfer von Gewaltverbrechen benötigen aber rasche Hilfeleistungen. Aus diesen Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

In Fällen, in denen das VOG anwendbar ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden. Als Bescheinigungsmittel kommen jedenfalls eine Strafanzeige und allenfalls ein ärztliches Attest in Betracht.

Reformvorschlag:

Änderung in **§ 9 Abs 2 VOG**:

Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn **der angemeldete Anspruch bescheinigt wurde.**

7.9.2. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁴⁰ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck, den „ (...) *Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.*“

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 9 Abs 2 letzter Satz VOG**:

Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche und psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.

7.9.3. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen wir uns für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumsservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw. Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechensopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Reformvorschlag

Einfügung des **§ 9 Abs 6 VOG**:

Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind **unverzüglich** zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.

7.10. § 12 Übergang von Ersatzansprüchen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechensopfer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber dem Täter fürchten. Als

40 RL 2012/29 EU vom 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses.

unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem genannt werden: finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie der neuerlichen Konfrontation mit dem Tatgeschehen, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung.

Reformvorschlag:

Ergänzung in **§ 12 Abs 2 VOG**:

Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.

7.11. § 14 Opferrechte

Verbrechensopfer haben aufgrund ihrer Gewalterfahrung besondere Bedürfnisse. Insbesondere die Anerkennung als Opfer, respektvolle Begegnung und würdevoller Umgang im behördlichen Verfahren sind an dieser Stelle zu nennen.

Im Hinblick auf die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sollte im VOG explizit auf die gängigen Opferrechte hingewiesen werden. Insbesondere sei auf das Recht auf Information zu den festgelegten Opferrechten und zu den Verfahrensschritten (Art 3 und Art 6), Recht auf kostenlose(!) Dolmetschleistung und Übersetzung (Art 7) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 10) verwiesen. Hierfür sind insbesondere die Vorschriften der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sinngemäß anzuwenden.

Reformvorschlag

Änderung und Ergänzung des **§ 14 VOG**:

§ 14 Opferrechte

- (1) Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, sind über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsachenfeststellungen trifft und dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegt, dieser.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sind für das Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß anzuwenden.

7.12. Vorgeschlagene Neufassung des VOG

§ 1 Kreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat jede Person, die in Österreich durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Wer Hilfeleistungen beantragt, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (2) Anspruchsberechtigt sind im Sinne des Abs 1 ebenso Personen, deren am Körper getragene Hilfsmittel, insbesondere eine Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz im Zuge der strafbaren Handlung beschädigt wurden.
- (3) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so haben jene Personen einen Anspruch auf Hilfeleistungen, die österreichische Staatsbürger sind oder den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- (4) Der Anspruch besteht unabhängig davon,
 - e. ob der Täter bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann
 - f. sich schuldhaft verhalten hat
 - g. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
 - h. ob die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist
- (5) Anspruch haben auch Angehörige im Sinne des § 72 StGB, wenn sie durch die strafbare Handlung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Darüber hinaus ist jenen Personen, für deren Unterhalt das Opfer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Unterstützung zu leisten, wenn als Folge der strafbaren Handlung der Unterhalt entgangen oder vermindert ist.

§ 2 Hilfeleistungen

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);
 - 2a. Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen, DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.
3. orthopädische Versorgung

- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
- b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,
- c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- e) notwendige Reise- und Transportkosten;
- 4. medizinische Rehabilitation
 - a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
 - b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbeihilfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;
- 5. berufliche Rehabilitation
 - a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
 - b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
 - c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955);
- 6. soziale Rehabilitation
 - a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
 - b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);
- 7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
- 8. Ersatz der Bestattungskosten;
- 9. einkommensabhängige Zusatzleistung;
- 10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

§ 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges

(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 3) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 Euro nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 Euro, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 Euro für jedes Kind (§ 1 Abs. 5). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 Euro die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 Euro und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 Euro. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Übersteigt die Hilfe

nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährt werden.

(3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder
2. durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.

(4) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist. Die Kostenübernahme gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Unterhaltsentganges.

(5) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 4 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

§ 4 Heilfürsorge

(1) Hilfe nach § 2 Z 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Opfer, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z 2 hat,

1. wenn das Opfer oder der Hinterbliebene einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, freiwillig krankenversichert ist oder ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, der zuständige Träger der Krankenversicherung,

2. sonst die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erbringen. Die im § 2 Z 2 angeführten Leistungen gebühren in dem Umfang, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen.

Für Schädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren sind nach diesem Bundesgesetz zu übernehmen.

(2a) Eine Übernahme von Kosten nach Abs. 2 letzter Satz ist bis zu einem Rechnungsbetrag von 100 Euro pro Antragsteller in voller Höhe möglich, sofern der ursächliche Zusammenhang mit der Schädigung glaubhaft ist.

(3) Der Bund ersetzt einem im Abs. 2 Z 2 genannten Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, einem im Abs. 2 Z 1 genannten Träger der Krankenversicherung die Kosten, die über den ihnen erwachsenden Kosten liegen, hätten sie die Leistungen auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten.

(4) Haben Opfer oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.

(5) Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung dem Opfer oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuß für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1, so sind die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die das Opfer oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Sobald feststeht, dass der Träger der Krankenversicherung einen Kostenzuschuss erbringt, kann vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch eine Direktabrechnung der Kosten mit dem Psychotherapeuten unter Bevorschussung des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung vorgenommen werden, in diesem Fall ist der geleistete Kostenzuschuss vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vereinnahmen. Eine Kostenübernahme bis zum angeführten Höchstausmaß erfolgt auch, sofern der Träger der Krankenversicherung Kosten im Rahmen der Wahlärztliche erstattet.

§ 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

Die Kosten einer Krisenintervention in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. Krisenintervention kann von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen sowie AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit geleistet werden.

§ 5 Orthopädische Versorgung

(1) Hilfe nach § 2 Z 3 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Opfer, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden.

(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.

(3) Beschafft sich ein Opfer oder ein Hinterbliebener ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung auf Grund dieses Bundesgesetzes durch diesen erfolgt wäre.

(4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9e), die einem Opfer oder Hinterbliebenen beim Bezuge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.

§ 5a Rehabilitation

(1) Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 ist, wenn hiefür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder dann zu leisten, wenn das Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht. § 4 Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn die Hilfe vom Träger der Sozialversicherung zu erbringen ist.

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen kann die Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.

(4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.

§ 6 Pflegezulagen und Blindenzulagen

Ist ein Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 so hilflos, dass es für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so ist ihm nach Maßgabe des § 18 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren. Ist ein Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 erblindet, so ist ihm nach Maßgabe des § 19 des

Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenzulage zu gewähren. Hierbei ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 einer Dienstbeschädigung im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gleichzuhalten.

§ 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

(1) Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von € 3.000,00 zu leisten; sie beträgt € 4.000,00, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.

(2) Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von € 8.000,00; sie beträgt € 12.000,00, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, besteht.

(3) Hilfe nach § 2 Z 10 ist auch für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) zu leisten, sofern diese Handlungen mit Freiheitsstrafe über sechs Monate bedroht sind. Eine Pauschalentschädigung gebührt in solchen Fällen in der Mindesthöhe von € 2.000,00, in der Höhe von € 3.000,00 wenn die sexualisierte Gewalt eine schwere Körperverletzung nach sich zieht, in der Höhe von € 4000,00, sofern die sexualisierte Gewalt eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, die länger als drei Monate andauert, in der Höhe von € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und in der Höhe von € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) einhergeht.

§ 7 Ersatz der Bestattungskosten

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 3 300 Euro zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 2014 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf einen Betrag von vollen 10 Cent zu runden; hierbei ist ein Betrag unter 5 Cent zu vernachlässigen und ein Betrag von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlass des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 7a Vorläufige Verfügungen

(1) Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn der angemeldete Anspruch bescheinigt werden kann. Unter gleichen Voraussetzungen können Opfer, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge vorläufig zugewiesen werden.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind im Falle der Anerkennung des Anspruches auf die gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 8 Ausschlußbestimmungen

(1) Von den Hilfeleistungen sind Opfer ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder das Opfer an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder das Opfer ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen nach vorangegangener Belehrung verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige und gleichwertige staatliche Leistungen erhalten können. Ob gleichartige oder gleichwertige ausländische Leistungen gewährt werden, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu prüfen.

(4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 2 Z 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es das Opfer oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung

(1) Anträge auf Hilfeleistungen sind vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen. Erfolgt der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, so ist er unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich bei der zuständigen Behörde eingebracht.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn der angemeldete Anspruch bescheinigt wurde. Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche und psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurückgelegt oder ist sie von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat sie die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Krankenfürsorgeanstalten und Sozialversicherungsträger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

(4) Soweit die Feststellung des Sachverhaltes von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen. Andere als die laut Verzeichnis des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, die erforderliche Untersuchung des Opfers nicht oder nur mit Erschwernissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind. Für die Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung der ärztlichen Sachverständigen gilt der § 91 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(5) Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührlichkeit der Leistungen nach diesem Bundesgesetz insoweit zu verwenden, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die BRZ GmbH hat als Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 bei der Verarbeitung und dem Vollzug des Gesetzes entsprechend mitzuwirken. Die Datenanwendungen für die Besorgung dieser Aufgaben haben Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Insbesondere sind bei der Verwendung der Daten dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 zu treffen. Die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(6) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.

§ 9a Zugang zur Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union (Umsetzung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten)

(1) Wird eine vorsätzliche Gewalttat nach dem 30. Juni 2005 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, ist die Entschädigung beantragende Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, berechtigt, den Antrag auf Entschädigung durch den Staat der Tatbegehung beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Unterstützungsbehörde einzubringen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat dem Antragsteller die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung zu stellen, auf Anfrage allgemeine Hinweise und Informationen zur Ausfüllung des Antrages zu geben und den Antrag samt etwaiger Belege und Unterlagen so schnell wie möglich der Entscheidungsbehörde zu übermitteln. Im Falle des Ersuchens der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen gibt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Antragsteller erforderlichenfalls allgemeine Hinweise, wie dem Ersuchen nachzukommen ist und leitet auf Antrag des Antragstellers die Informationen so bald wie möglich auf direktem Weg an die Entscheidungsbehörde weiter. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Grund eines Beschlusses der Entscheidungsbehörde den Antragsteller, Zeugen oder Sachverständige anzuhören und der Entscheidungsbehörde das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen.

(2) Wird Hilfe nach diesem Bundesgesetz bei einer Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates beantragt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Entscheidungsbehörde so bald wie möglich nach Eingang des Antrages der Unterstützungsbehörde und dem Antragsteller den Antragseingang zu bestätigen und Angaben über die zur Entscheidung zuständige Stelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und, wenn möglich, des ungefähren Entscheidungszeitpunktes zu machen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Entscheidung über den Antrag auch der Unterstützungsbehörde zuzusenden.

§ 9b Verfahren

(1) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, 7 und 9 als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder bei Anpassung dieser Leistungen oder über die Neubemessung infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung oder Änderung von Einkommensbeträgen und Bewertungssätzen gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht nur, wenn dies der Leistungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Leistung beantragt.

(2) Bescheide über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Hilfeleistungen (§ 2) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden.

(3) Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(4) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 10), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

(5) Hinsichtlich der einkommensabhängigen Leistungen ist § 59 des Heeresversorgungsgesetzes anzuwenden.

§ 9c Rechtsmittel gegen Bescheide

(1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen über Anträge auf Hilfeleistungen entschieden wird, steht dem Leistungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu. Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht kann auch gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhoben werden.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Entschädigungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Beschwerde kann auch bei der belangten Behörde zu Protokoll gegeben werden. Wird eine Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; das Bundesverwaltungsgericht hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde unverzüglich an die belangte Behörde weiterzuleiten.

§ 9d Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes – Laienrichterbeteiligung

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört.

(2) Für die Bestellung des Laienrichters (Ersatzrichters), der über die für die Ausübung dieses Amtes erforderlichen rechtlichen Kenntnisse verfügen muss, erstattet jene Interessenvertretung, die in Angelegenheiten des Kriegssopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes und des Verbrechensopfergesetzes die größte Anzahl von Versorgungsberechtigten nach diesen Bundesgesetzen vertritt, zeitgerecht vor der jeweiligen Bestellung den Vorschlag.

§ 9e Ersatz von Reisekosten

Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

§ 10 Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen

(1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 unterliegen keiner Frist.

(2) Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.

(3) Hinsichtlich der Anzeige- und Ersatzpflicht des Leistungsempfängers sind die §§ 57 und 58 des Heeresversorgungsgesetzes anzuwenden.

(4) Hilfe nach § 2 Z 7 ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. § 12 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit von Hilfeleistungen

(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Verbrechensoferentschädigung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Verbrechensoferentschädigung betrauten Behörden obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof.

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten in Geld bestehenden Entschädigungsleistungen im Inland trägt der Bund.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Können Personen, denen Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbracht werden, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 erwachsen ist, auf Grund anderer

gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

(2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.

§ 13 Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

(1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht ein Opfer oder einen Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.

§ 14 Belehrung und Opferrechte

(1) Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, sind über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsachenfeststellungen trifft und dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegt, dieser.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sind für das Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß anzuwenden.

§ 14a Härteausgleich

(1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren. Gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu.

§ 14b Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern

Sofern sich eine besondere Härte daraus ergibt, dass schadenersatzrechtliche Opferansprüche auf Grund eines Exekutionstitels betreffend eine vom Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes umfasste Vorsatztat wegen Ruhens eines Pensionsanspruches, eines Rentenanspruches oder einer ähnlichen Leistung nach bundesgesetzlichen Regelungen bei Verbüßung einer zwei Jahre übersteigenden Strafhaft oder Anhaltung in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des StGB nicht hereingebracht werden können und auch sonst unbefriedigt sind, kann dieser Schadenersatzanspruch auf Antrag teilweise oder zur Gänze bis höchstens zum zehnfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a sublit. bb des ASVG pro Antragsteller übernommen werden.

§ 15 Finanzielle Bestimmungen

Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 15a Verweisungen auf andere Bundesgesetze

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner sowie hinterbliebene eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: §§ 1 und 3 bis 5.

§ 15b Übergangsrecht

(1) § 10 Abs. 1 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung ist auf Verfahren weiter anzuwenden, in denen das Ansuchen vor dem 1. Jänner 1998 gestellt wurde und über die Hilfeleistungen noch nicht entschieden wurde.

(2) Wurde die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1999 gesetzt, gilt § 10 Abs. 1 für Ansuchen auf Kostenersatz nach § 4 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Zweijahresfrist für das Ansuchen mit 1. Jänner 1999 beginnt.

(3) Für die gemäß §§ 1 Abs. 4, 2 Z 9 und 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 begünstigten Personen beginnt der Fristenlauf gemäß § 10 Abs. 1 ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, sofern die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(4) Auf Grund von bisher gemäß § 1 Abs. 2 und 7 Z 2 zuerkannten Ansprüchen sind auch nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu erbringen.

(5) § 10 Abs. 1 letzter Satz ist auch auf die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 wegen Fristversäumnis abgelehnten Anträge gemäß § 4 Abs. 5 anzuwenden. Diese Verfahren sind amtswegig wieder aufzunehmen.

§ 15c

Die Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973 betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 497/1973, wird aufgehoben. Durch die Aufhebung dieser Kundmachung lebt die Auslobung vom 1. September 1972, die im Bundesgesetzblatt unter BGBl. Nr. 350/1972 kundgemacht wurde, nicht wieder auf. Die bisher zuerkannten Ansprüche auf Grund der Auslobung gelten ab dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 als öffentlichrechtliche Ansprüche. Wird erst nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 über Ansprüche entschieden, die Zeiträume vor diesem Zeitpunkt betreffen, ist noch für das Verfahren und die Entscheidung die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten weiter anzuwenden. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Auslobung anhängige zivilgerichtliche Verfahren gegen den Bund sind von den Zivilgerichten zu Ende zu führen.

§ 15d

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 ist die Anpassung der Beträge für das Jahr 2009 bereits mit Wirksamkeit ab 1. November 2008 vorzunehmen.

§ 15e Zuschuss zu den Energiekosten

Die Bestimmungen des § 638 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten entsprechend auch für Bezieher einer einkommensabhängigen Zusatzleistung (§ 3a) nach dem Verbrechensofergesetz, die oder deren Ehegatten keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung haben.

§ 15f

Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung der Beträge gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 7 für das Jahr 2009 mit dem Faktor 1,034 vorzunehmen.

§ 15g Einmalzahlung für das Jahr 2008

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im November 2008 Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung gemäß § 3a und keinen Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €.

(2) Die Einmalzahlung ist mit den Leistungen für November 2008 auszuführen.

(3) Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialentschädigungsgesetze.

§ 15h Einmalzahlung für das Jahr 2010

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung gemäß § 3a haben, gebührt für das Jahr 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 4,2 % der einkommensabhängigen Leistung.

(2) Die Einmalzahlung ist mit den Leistungen bis Februar 2010 auszuführen.

(3) Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialentschädigungsgesetze.

§ 15i

§ 113h des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt wurden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 48/2005)

(4) § 1 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. September 1996 in Kraft, § 3 Abs. 2, die Überschrift zu § 10, § 10 Abs. 1 letzter Satz, § 10 Abs. 5 und § 15b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(5) § 4 Abs. 5 und § 15b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 4 Abs. 5 ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(6) Die §§ 3 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, 10 Abs. 5 und 14 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) Die §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 3 Z 1 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(8) (Anm.: Z 1 durch Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 11, BGBl. I Nr. 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt)

2. Die Überschrift nach Artikel I, die §§ 1 samt Überschrift, 2 Z 8 und 9, 3 Abs. 1 und 2, 3a samt Überschrift, 4 Abs. 1, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5, 5 Abs. 1 und 4, 5a Abs. 1 und 2 letzter Satz, 6, 7 erster Satz, 7a samt Überschrift, 8 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift, 9b bis 9d samt Überschriften, 10 Abs. 1, 3 und 4, 11 Abs. 2 und 3, 12 erster Satz, 14a, 15b Abs. 3 bis 5, 15c und 16 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 10 Abs. 4, 16 Abs. 3 und der Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973 betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 497/1973, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

3. § 9a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(9) § 15d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2008 tritt mit 1. November 2008 in Kraft.

(10) Die §§ 2 Z 9 und 10, 6a samt Überschrift und 10 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2009 treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. § 6a ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.

(11) § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(12) § 13 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. 58/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(13) Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 7, 2 Z 2a, 3 Abs. 1 erster Satz, 3a zweiter Satz, 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz, 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 4, 5a Abs. 1, 6 erster und zweiter Satz, 6a, 7 erster und zweiter Satz, 7a Abs. 1 zweiter Satz, 8 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5, 9 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und § 14b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 treten mit 1. April 2013 in Kraft. Die §§ 4a, 6a und 7 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

58/2013 sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 ist hinsichtlich § 2 Z 1, 7 und 9 auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, und hinsichtlich § 2 Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(14) (Verfassungsbestimmung) Art. I tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2013 außer Kraft.

(15) Die Artikelbezeichnung „Artikel II“ tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2013 außer Kraft.

(16) Die §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 5, 9b, 9c Abs. 1 und 3 samt Überschrift, 9d samt Überschrift, 9e, 11 Abs. 2 und 14a Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013 und die Aufhebung des bisherigen § 9b Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(17) Die §§ 2 Z 2a, 4 Abs. 5 zweiter Satz und 4a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft. § 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 ist hinsichtlich der von Psychotherapeuten durchgeführten Krisenintervention auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

§ 17 Vollziehung und Durchführung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 4, 5a und 9a der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz des § 11 sowie des § 15 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie des § 12 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres und
5. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist

1. hinsichtlich des § 14a der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Art. 2

Artikel II Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu den §§ 1, 3 und 7, BGBl. Nr. 288/1972)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein

Ansuchen um Hilfeleistungen beim zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einbringen, erhalten die Hilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist, von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab 1. September 1972. Wurde die Gewährung von Hilfeleistungen mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz besteht. Ergibt die Prüfung, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind die Hilfeleistungen rückwirkend in dem im ersten Satz angeführten Umfang von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. September 1972 zu bewilligen.

(3) Wurde die Gewährung von Geldleistungen wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973 verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund des § 3 in der Fassung des Art. I Z 4 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht. Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges von Amts wegen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 3 in der Fassung des Art. I Z 4 zu bewilligen.

(4) Die Bestimmung des § 7 in der Fassung des Art. I Z 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

Art. 6

Artikel VI Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu § 1, BGBl. Nr. 288/1972)

(Anm.: Abs. 1 betrifft das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 bzw. Heeresversorgungsgesetz)

(Anm.: Abs. 2 und 3 betrifft das Heeresversorgungsgesetz)

(Anm.: Abs. 4 betrifft das Opferfürsorgegesetz bzw. das Kriegsoferversorgungsgesetz)

(5) Der Anspruch auf Hilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Hilfe gegeben sind.

(Anm.: Abs. 6 betrifft das Invalideneinstellungsgesetz)

Art. 6

ARTIKEL VI Übergangsbestimmungen

(Anm.: zu § 2, BGBl. Nr. 288/1972)

(Anm.: Abs. 1 bis 8 betreffen andere Rechtsvorschriften)

(9) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen gemäß § 2 des Verbrechenopfergesetzes, die am 31. Dezember 1991 anhängig sind, entscheidet ab 1. Jänner 1992 das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Gleiches gilt für bereits bewilligte Hilfeleistungen. (Anm.: Abs. 10 bis 11 betreffen andere Rechtsvorschriften)

Art. 79

7. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 79 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu § 15a, BGBl. Nr. 288/1972)

(1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltsskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

8. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten

Sowohl bei der Kinderschutzgruppe als auch bei der Opferschutzgruppe geht es um die Früherkennung von Gewalt und die Sensibilisierung betroffener Berufsgruppen. Als problematisch stellt sich Abs 7 des § 8e KAKuG dar, welcher besagt, dass von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Beide Bereiche zusammenzuziehen widerspricht fachlichen Vorgehensweisen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und Herangehen als die mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch/Gewalt durch deren Eltern bzw. nahen Bezugspersonen. Ein Autoritätsverhältnis wird ausgenutzt, die Gewaltdynamik ist

eine andere als bei volljährigen Opfern. Erwachsene sind zumeist Opfer durch Beziehungspartner, bei denen Kontrollverhalten vorherrschend ist.

Nicht immer sind Erwachsene bereit, trotz massiver Gewalt an der Lebenssituation etwas zu ändern. In solchen Fällen ist mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig und vollkommen unterschiedlich zu arbeiten, um den Gewaltzyklus aufzubrechen.

§ 8e Abs 3 und 6 KAKuG sehen eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Gruppen vor, welche durch eine Zusammenlegung an Sinnhaftigkeit und die gesetzliche Bestimmung an Schlüssigkeit verliert. Der grundsätzlichen Idee, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

§ 8e Abs7 KAKuG (Anm.: aufgehoben durch ...)

Die Teilnahme an der Opferschutzgruppe durch die österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen, konkret der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, (§ 25 Abs 3 SPG) soll gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 15 Jahren sind die Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt betraut. Schulungen von Krankenhauspersonal sind Teil der Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 8e Abs 6 KAKuG** um:

.... Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind **und eine/n Vertreter/in einer Opferschutzeinrichtung gem. § 25 Abs 3 SPG** anzugehören.

9. Fremdenrecht

9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Opfer von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel sich von gewalttätigen PartnerInnen ableitet, brauchen, um sich von diesen trennen zu können, die Gewissheit, auch nach einer Trennung in Österreich bleiben zu dürfen. Weiters ist ein gesicherter, quotenfreier Zugang zum

Arbeitsmarkt nötig, um die Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse von sich und den Kindern zu gewährleisten.

Im Falle einer Familienzusammenführung besitzen Familienangehörige ein ‚abgeleitetes Recht‘. Das bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht knüpft an die Angehörigeneigenschaft zur zusammenführenden Person an und hängt von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ab. Aufenthaltstitel werden für 12 Monate erteilt und sind bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängerbar. Offen lässt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn bei Verlängerungsanträgen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

§ 27 Abs 2 und 3 NAG soll für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und von Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit schaffen, sich von diesen zu trennen, ohne dass die hochschwelligten, allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Als solche werden „insbesondere“ angesehen, wenn die Betroffenen Opfer einer Zwangsehe sind oder eine Einstweilige Verfügung nach §382 b oder e erlassen wurde. Durch diese „insbesondere“-Regelung wird den Behörden ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Beispielsweise erkennen manche Behörden häusliche Gewalt ausschließlich dann an, wenn eine Schutzverfügung vorliegt. Somit kann Betroffenen die Angst um ihr Aufenthaltsrecht nicht genommen werden, wenn sie z.B. kein ausreichend hohes Einkommen haben. Dieses kann aufgrund der strukturellen Benachteiligung von MigrantInnen, die sich auch am Arbeitsmarkt zeigt, häufig nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Benachteiligung am Arbeitsmarkt oder etwaigen Kinderbetreuungspflichten kann von den Gewaltbetroffenen nicht immer sofort ein adäquater Arbeitsplatz gefunden werden. Es ist daher, um die Abhängigkeit von GewalttäterInnen zu lösen, ebenfalls erforderlich, dass bei Opfern häuslicher Gewalt, die Mindestsicherung bzw. eine sonstige Leistung aus der Sozialhilfe beziehen, eine Ausnahme in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemacht wird, wenn die Regelung des § 27 Abs 2 und 3 NAG nicht zur Anwendung kommt bzw. nach deren Anwendung ein Verlängerungsantrag gestellt wird.

LebensgefährtInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen erhalten im ersten Jahr die „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“. Erfolgt die Trennung innerhalb dieses ersten Jahres, gibt es keine Möglichkeit den Aufenthaltstitel zu behalten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, da diese Personen nicht im § 27 Abs 1 NAG erwähnt werden.

Die Bestimmung in § 27 Abs 4 NAG, wonach Betroffene binnen 1 Monat bekannt geben müssen, dass eine Trennung von der Ankerperson aus berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgte, ist für die Behörden mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden und ist von Betroffenen oft aufgrund der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, nicht einhaltbar und überdies menschenunwürdig.

Leiten Personen ihren Aufenthaltstitel von EWR-BürgerInnen ab, besagt § 54 Abs 5 Z 4 NAG, dass deren Aufenthaltsrecht bei Scheidung erhalten bleibt, wenn „es zur Vermeidung besonderer Härte

erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann“. Auch diese Bestimmung ist unklar und führt in der Folge zu mangelnder Rechtssicherheit.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 11 Abs 2 Z 4 NAG um:
(...) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, **es sei denn es handelt sich um Fälle des Familiennachzugs und der Fremde wurde Opfer von Gewalt durch den Zusammenführenden;**
2. Ergänzung in § 27 Abs 3 Z 2 NAG um:
Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:
 - Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
 - Gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde 1. Instanz
 - Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
 - eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
 - einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger
3. § 54 Abs 5 Z 4 NAG sollte dieselben obgenannten Gründe hinsichtlich der Zumutbarkeit für Betroffene anführen.
4. Ergänzung in § 27 Abs 1 NAG um:
... die Betroffenen, die nach § 8 Abs 1 Z 6 NAG den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ innehaben
5. Ergänzung in § 41a NAG, dass die Betroffenen nach §§ 27 Abs 2 und 3, 54 Abs 5 Z 4 NAG den Aufenthaltstitel der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht vorliegen.
6. Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 1 - 4 NAG im Falle von familiärer Gewalt bei Beendigung der Lebensgemeinschaft.

7. § 27 Abs 4 NAG (Anm.: aufgehoben durch ...)
8. Bei einem Verlängerungsantrag sollte eine gesetzliche Klarstellung insofern erfolgen, dass Familienangehörige die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen müssen und dass die humanitären Umstände auch in diesem Fall zu berücksichtigen sind.

9.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Gewaltbetroffene MigrantInnen benötigen einen Zugang zum Arbeitsmarkt, der sie möglichst unabhängig von zukünftigen ArbeitgeberInnen macht, damit ein existenzsichernder Ausstieg aus Gewaltbeziehungen möglich wird, ohne in eine neuerliche Abhängigkeit zu geraten.

Nicht jeder Aufenthaltstitel gewährt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist in Fällen, wo dieser nicht gegeben ist, nur möglich mit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 4ff AuslBG). Diese muss von den zukünftigen ArbeitgeberInnen beantragt werden und wird erst nach Arbeitsmarktprüfung erteilt. Dieses aufwändige Vorgehen führt dazu, dass in vielen Fällen nur jene ArbeitgeberInnen diese Mühe auf sich nehmen, die aufgrund der im Unternehmen herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen und Bezahlung keine anderen ArbeitnehmerInnen finden. Eine Trennung vom gewalttätigen Beziehungspartner ist daher aus Gründen der Existenzsicherung für gewaltbetroffene MigrantInnen häufig nicht möglich.

Reformvorschlag

- Opfer von häuslicher Gewalt sollen eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ erhalten, ohne dass sie die Voraussetzungen des §20e iVm § 15 AuslBG erfüllen müssen
- Ist dies nicht umsetzbar, soll die Arbeitsmarktprüfung entfallen und gewaltbetroffene MigrantInnen in der Verordnung gem. § 4 Abs 4 AuslBG erfasst werden. Wird eine Reihung vorgenommen, sollen gewaltbetroffene MigrantInnen an erster Stelle stehen.
- § 6 Abs 1 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Beschäftigungsbewilligung nicht auf eine/n Arbeitgeber/in festgelegt ist und dass diese von den ArbeitnehmerInnen beantragt werden kann.
- § 15 Abs 1 Z 3 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung Angehörige/r“ in eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ bei Opfern von häuslicher Gewalt nicht mehr von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch die Ankerperson abhängig ist.

9.3. Asylrecht

Gewaltbetroffene MigrantInnen, die sich in Österreich nicht rechtmäßig aufhalten, brauchen einen gesicherten Aufenthalt, damit sie sich aus der Abhängigkeit lösen können.

§ 57 AsylG sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder niedergelassen sind, eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erhalten, wenn sie Opfer von Gewalt wurden, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und sie glaubhaft machen, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Gewalt gegen Frauen sollte in der Rechtsprechung als Verfolgungsgrund stärkere Beachtung finden.

Der EGMR sowie die Staatenpraxis legen die EMRK anhand der Frauenrechtskonvention und des frauenspezifischen Menschenrechtsschutzes gendersensibel aus und werten mangelhaften Gewaltschutz durch den Herkunftsstaat als Verfolgung aufgrund des Geschlechtes und somit als Asylgrund. Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt jedoch häufig nicht als Verfolgungsgrund anerkannt. Die österreichische Asylrechtsprechung sollte sich daher verstärkt an der gendersensiblen Auslegung der Fluchtgründe durch den internationalen Menschenrechtsschutz orientieren und Frauen als Betroffenen häuslicher Gewalt den Flüchtlingsstatus zuerkennen.

Reformvorschlag

1. § 57 Abs 1 Z 3 AsylG:

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

- Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
- gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde 1. Instanz
- Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
- eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
- einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger

2. Streichung der in § 57 Abs 1 Z 3 AsylG geforderten Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig ist.

10. Gerichtsorganisationsgesetz

10.1. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte

10.2. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtswärterInnen ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Artikel 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle RichterInnen und StaatsanwältInnen.

10.3. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestalkt werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw. solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

Reformvorschlag

Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

10.4. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, ist für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3²⁹ haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von ZeugInnenzimmer in jedem Gerichtsgebäude.

²⁹ 2001/220/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, 32001F0220.

II. Reformvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel

Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. Aufenthaltstitel

1.1. Aufenthalt für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als alleine ausreichende Bedingung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Zurzeit ist in einem Erlass geregelt, dass EWR–Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als § 51 NAG vorsieht, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass Sozialleistungen und Ausgleichszulage nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Die Regelung eines Erlasses bietet keine vollständige Rechtssicherheit und sollte daher gesetzlich geregelt sein.

Reformvorschlag

Änderung der Bestimmungen des Niederlassungs– und Aufenthaltsgesetz insoweit, als dass Opferschutz explizit als ausreichende Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung benannt wird.

1.2. Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

- ***Faktischer Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gem § 57 AsylG***
- ***Schutz von minderjährigen Kindern von Opfern des Frauenhandels***
- ***Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann, und zur Expertise eine Opferschutzereinrichtung zugezogen wird***

Bis zur Entscheidung über die Gewährung der Aufenthaltsberechtigung gem § 57 AsylG besteht kein Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Der Aufenthalt ist weiters faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“⁴¹

Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon, ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009⁴² empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

Aus der Perspektive der psychosozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen ist es immens wichtig, dass sie auch ihre Kinder in Sicherheit wissen. Diese Sicherheit wird über den gleichen Aufenthaltstitel für die Kinder vermittelt. Es ist traumatisierten Frauen nicht zu erklären, dass ihre Kinder diesen nicht bekommen. Dies hindert sie daran, sich auf ein für sie ebenfalls belastendes Strafverfahren vorzubereiten. Ein Aufenthaltstitel für die minderjährigen Kinder von Opfern erleichtert auch die verfassungskonforme Auslegung des Art 2 des BVG über die Rechte der Kinder hinsichtlich des Kindeswohls.

Reformvorschlag

- Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG soll ein faktischer Abschiebeschutz bestehen. Der Antrag muss mindestens aufschiebende Wirkung auf allenfalls begonnene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung haben.
- für Opfer von Menschenhandel und deren minderjährige Kinder soll ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit erteilt werden können und dazu die Expertise einer Opferschutzereinrichtung zugezogen werden

41 Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

42 EU-ExpertInnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

1.3. Rot Weiß Rot Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung

Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot Weiß Rot Karte Plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

Zurzeit muss eine Betroffene von Frauenhandel, die eine Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine Rot Weiß Rot Karte Plus gem § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahren gem § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gem § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, z.B. wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft. Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen, gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können damit Vorbilder für andere Frauen sein. Aus diesem Grund besteht die Gefährdung nicht nur während, sondern häufig auch lang nach dem Prozess weiter, weil TäterInnen auf „Klarstellungen“ oder aber auch Rache sinnen, um hier Präzedenzfälle zu verhindern.

Traumatisierte können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Reformvorschlag

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt (Rot Weiß Rot Karte Plus) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzeinrichtung festgestellt wird oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

1.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden in einigen Fällen nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch nicht über den Menschenhandel berichtet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit in der Prostitution abgeschoben wird. Da die TäterInnen oder Tätergruppe aber weiter Zugriff auf das Opfer hat, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die TäterInnen werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeugin aber seinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.

Reformvorschlag

Streichung des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG.

2. Strafgesetz

2.1. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Art 8 der RL 2011/36/EU sieht Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer vor und ist innerstaatlich noch nicht vollständig umgesetzt, weil der entschuldigende Notstand im § 10 StGB keinen ausreichenden Schutz für minderjährige Opfer bietet.

Sowohl im Art 8 der RL 2011/36/EU als auch im § 104a StGB wird festgehalten, dass das unlautere Mittel bei minderjährigen Menschenhandelsopfern nicht zum Tatbild zählt - der Vorsatz der TäterInnen zur Ausbeutung allein reicht aus.

Nach geltendem Recht würden Kinder, die im Rahmen eines organisierten Taschendiebstahls ausgebeutet werden, vor Gericht kaum bei jedem einzelnen ausgeübten Diebstahl nachweisen können, dass sie damit schlimmeres abgewendet hätten.

Reformvorschlag:

2.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB

Die derzeit geltende Rechtslage sieht keine Qualifikation in §§ 104a und 217 StGB vor. Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist somit nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden.

Reformvorschlag

In beide Delikte „Menschenhandel“ gem. § 104a StGB sowie „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ gem. § 217 StGB soll ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.

3. Schadenersatz

Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungsfähig sind.

Im günstigeren Fall sprechen RichterInnen im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz und entgangenem Verdienst zu. Praktisch erhalten Opfer dieses Geld kaum, weil TäterInnen nicht bezahlen und Exekutionen nicht zum Erfolg führen. Oft dauern Strafverfahren sehr lange, so dass das von der Betroffenen dringend benötigte Geld für sie zu spät zugesprochen wird. Auch deuten die gegnerischen AnwältInnen die Forderungen der Opfer/ZeugInnen als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns, um so ihre Glaubwürdigkeit im Strafverfahren zu untergraben, was aufgrund der ohnehin schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist.

Verweisen die RichterInnen die Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, haben diese auch noch das Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Reformvorschlag

Für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungswillig oder -fähig sind, soll ein Fonds eingerichtet werden. Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz oder analog zu Art 15 Abs 4 des

Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von TäterInnen gespeist werden und regresspflichtig sein.

4. Verbrechenopfergesetz

- ***Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels***
- ***Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland***

Der § 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag

- Die Aufhebung der Voraussetzung der Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 57 AsylG oder anderer Aufenthaltstitel für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandel.
- Die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragsvoraussetzungen.

5. Versicherung

Zugang zur Krankenversicherung im Rahmen der Mindestsicherung für EWR-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind und keine Anmeldebescheinigung haben

Betroffene von Frauenhandel, die EWR-Bürgerinnen sind, können zur Zeit auch über die „Härtefallregelung“ nur dann in die Mindestsicherung aufgenommen werden, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung verfügen (zu den Schwierigkeiten der Erlangung einer Anmeldebescheinigung siehe 1.1.). Dies bedeutet auch, dass sie keine Krankenversicherung haben.

LEFÖ-IBF ist deshalb gezwungen, ein ÄrztInnennetzwerk – auch in Kooperation mit der Organisation AmberMed - aufrecht zu erhalten und zu pflegen, was durchaus ressourcenintensiv ist. Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch, als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandene Leistungen nicht immer denselben Umfang haben wie bezahlte.

Reformvorschlag

Betroffene Frauen - EWR-Bürgerinnen - sollen unabhängig von der Anmeldebescheinigung einen Zugang zur Mindestsicherung und damit auch zur Krankenversicherung erhalten.

6. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz, die den betroffenen Frauen bzw. deren ArbeitgeberInnen eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung ermöglichen. Ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und die dadurch ökonomische Selbsterhaltung tragen wesentlich zur Stabilisierung bei.

Fraglich ist, ob eine Beschäftigungsbewilligung für Opfer von Menschenhandel nach Ende der Umsetzungsfrist der RL 2011/98/EU zulässig ist. Gem Art 3 Abs 2 lit h RL 2011/98/EU gilt die Richtlinie nicht für Drittstaatsangehörige, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz genießen. Nur wenn die Aufenthaltsberechtigung gem § 57 AsylG unter diese Bestimmung fällt, ist die Vorschreibung einer Beschäftigungsbewilligung weiter möglich. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es daher

gerechtfertigt, dass diese Menschen ohne weitere Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag

Opfer des Menschenhandels sollen unabhängig von konkreter Aufenthaltstitel freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, mindestens aber muss für diejenigen, die eine Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG haben, freier Zugang zum Arbeitsmarkt gelten.

7. Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU

7.1. Die „individuelle Begutachtung“ der Opfer

Die Opfer soll gem Art 22 iVm Art 3 der RL individuell begutachtet werden und die „individuelle Begutachtung“ der Opfer soll durch die Prozessbegleitungseinrichtungen durchgeführt werden. Mit dieser gesetzlich geregelten Aufgabe der Prozessbegleitungseinrichtungen wäre auch gewährleistet, dass die Strafverfolgungsbehörden ihrer Verpflichtung nachkommen, Opfer über Prozessbegleitung zu informieren.

In der derzeit herrschenden Praxis wird die Information über Prozessbegleitung / Opferschutzeinrichtungen von sämtlichen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gut, aber doch mit Lücken erfüllt.

Reformvorschlag

Die Prozessbegleitungseinrichtungen sollen mit der individuellen Begutachtung der Opfer des Menschenhandels betraut werden.

7.2. Opfergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen:

Gem. Art 22 gibt es zwei neue Opfergruppen - Opfer von Hasskriminalität und Menschen mit Behinderung. Diese sollten in StPO als eigene Opfergruppen eingeführt werden.

Wesentlich dabei ist, dass diese Opfergruppen gem § 65 StPO Anspruch auf Prozessbegleitung haben sollen, auch wenn sie sonst nicht alle Opferrechte wie jene nach § 65 Abs 1 lit a haben. Hier geht es ja vor allem auch um die Begleitung der Opfer. Gem Art 22 hätten sie aufgrund ihres besonderen Schutzbedürfnisses besonderes Recht.

Wesentlich wäre zudem, dass im § 65 Abs 1 lit a StPO auch explizit Opfer gem §§ 104a und § 217 StGB aufscheinen. Derzeit ist es so, dass Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel und ähnlichen Delikten zwar Prozessbegleitung bekommen, doch ist dies aus unsere Perspektive rechtlich nicht explizit festgehalten.

Gem. Art 4 lit h sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfern nicht nur ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können, sondern auch Beschwerderecht für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt, eingeräumt werden.

Die Möglichkeit eines Rechtsmittels ist auch in der Grundrechte Charta festgehalten.

Um eine tatsächliche Durchsetzung dieser Rechte für die Opfer zu gewährleisten, muss den Opfern ein Mittel der Rechtsdurchsetzung zustehen.

Wesentlich wäre zur Rechtsdurchsetzung, dass die Strafverfolgungsbehörden über die Nicht-Gewährung oder Nicht-Beachtung der Opferrechte mit Beschluss entscheiden müssten, sei es aufgrund der bereits bestehenden Regelungen der StPO oder aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses nach Art 22 der Richtlinie. Dann könnte seitens des Opfers gem § 87 StPO eine Beschwerde über die Verletzung der Rechte eingebracht werden. Diese Beschwerde würde den Fortgang des Strafverfahrens nicht hemmen, hätte aber zur Konsequenz, dass die RichterInnen die Rechte der Opfer wesentlich besser beachteten.

Reformvorschlag

Die Schaffung der Beschwerdemöglichkeit für Opfer bei Gewährung oder Nicht-Beachtung der Opferrechte

7.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten:

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die einen Schadenersatz in einem Schöffen- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor EinzelrichterInnen (Landesgericht), haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist daher gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

Reformvorschlag

Alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – sollen immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

8. Zurücklegung der Anzeige

Seit 01.01.2015 gilt eine neue Regelung gem § 35 lit c StAG (Staatsanwaltschaftsgesetz), wonach eine Anzeige bei unbegründetem Anfangsverdacht zurückzulegen ist. Diese Regelung gilt aber auch laut erläuternden Bemerkungen im Falle einer Verjährung einer Straftat. Gegen eine Zurücklegung einer Anzeige steht kein Rechtsmittel oÄ zu, einzig eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den/die betreffende/n StaatsanwältIn wäre möglich.

Diese Regelung ist äußerst problematisch, weil die Realität zeigt, dass bei den schwierigen Berechnungen der Verjährung durchaus Fehler passieren. Irrt daher die Staatsanwaltschaft bei der Verjährung, hat das Opfer keinerlei Möglichkeit gegen diesen Irrtum vorzugehen. Die Frage ist, ob eine nochmalige Anzeige möglich wäre, weil ja über die Straftat selbst nicht entschieden wurde.

Reformvorschlag

Die Zurücklegung der Anzeige gem § 35 lit c StAG soll zugunsten der Opfer überdacht werden.

9. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem. § 65 StPO

In der Praxis vertreten RechtsanwältInnen Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen.

Reformvorschlag

Die Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen über kostenlose Prozessbegleitung soll gesetzlich geregelt werden.



Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**
Interventionsstellen Österreichs

Gewaltschutzzentrum
Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum
Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum
Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum
Steiermark

**B. Stellungnahme des Bundesverbandes der
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs**

zum

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz
2015)**

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung.

Mit der geplanten StPO-Novelle will Österreich die Richtlinie 2012/29/EU (in Folge: RL Opferschutz)⁴³ umsetzen. Der Bundesverband begrüßt die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und

⁴³ RL 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABI L 2012/315/57.

Opferrechte. Die Stellungnahme macht auf Fehlendes aufmerksam und versucht, Vorschläge zur besseren Handhabung und zur Entwirrung der immer differenzierteren Opferrechte zu erstatten. Bedauerlicherweise wurden aber bei der Umsetzung der RL Opferschutz die in Österreich tätigen und anerkannten Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen nicht eingebunden, wodurch Anwendungsschwierigkeiten zu erwarten sind, insbesondere bei der Umsetzung des Regelungsbereiches der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird auf die in den jährlich verfassten Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren Österreichs angeführten umfassenden Opferrechte verwiesen. Der Bundesverband weist auch auf die eigenständige Stellungnahme von LEFÖ hin, die wir voll inhaltlich unterstützen.

I. Zum aktuellen Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 3 (§ 10 Abs 2 StPO)

Artikel 3 RL Opferschutz widmet sich dem „*Recht, zu verstehen und verstanden zu werden*“. Alle Informationen, beispielsweise über Opferrechte, Belehrungen und sonstige Schriftstücke, sind „*in einfacher und verständlicher Sprache*“ zu formulieren.

Vorschlag

§ 10 Abs 2 StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass „...*alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit, Entschädigung oder Hilfeleistungen zu erhalten, auf eine verständliche Art und Weise sowie in einer Sprache, die sie verstehen, zu informieren.*“

Zu Z 5 (§ 25 Abs 7 StPO):

Laut Art 17 Abs 3 RL Opferschutz haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständige Behörde, bei der das Opfer die Anzeige erstattet, diese Strafanzeige unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Straftat verübt wurde, übermittelt. Im Gegensatz dazu macht § 25 Abs 7 StPO die Übermittlung der Anzeige vom Verlangen des Opfers abhängig. Art 17 Abs 1 RL Opferschutz normiert, dass „(...)so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten (...)“ sollen, „wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens“. Die Verantwortung für die Weiterleitung der Anzeige dem Opfer aufzutragen, ist eine sachlich unangebrachte Einschränkung, die in Art 17 RL Opferschutz nicht vorgesehen ist.

Vorschlag

Streichung des Passus „auf Verlangen“ in § 25 Abs 7 StPO: „Liegt der Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Staatsanwaltschaft bei ihr einlangende Anzeigen ~~auf Verlangen eines im Inland wohnhaften Anzeigers unverzüglich~~ an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates weiterzuleiten, ...“

Zu Z 12 und Z 13 (§ 65 Z 1 lit a und lit b StPO)

Ausweitung des Opferbegriffes

Eine Ausweitung des Opferbegriffes in § 65 Z 1 lit a leg.cit um „...jede Person, ...deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte.“, sowie in § 65 Z 2 lit b leg.cit um „...Unterhaltsberechtigte, die Zeugen der Tat waren.“ wird von den Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen grundsätzlich begrüßt. Mit der geplanten Ergänzung des § 65 Z 1 lit b StPO um Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte und die Zeugen der Tat waren, wird die entsprechende Forderung des Art 2 Z 1 lit a (II) und b der RL Opferschutz umgesetzt, wonach auch Unterhaltsberechtigte als Familienangehörige einer Person gelten und erweiterte Rechte im Strafverfahren haben sollen.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass Kinder, die ZeugInnen von (...) Gewalt geworden sind, gemäß Art 26 Abs 2 Istanbul-Konvention⁴⁴ gebührend berücksichtigt werden müssen. Auch Art 56 Abs 2 Istanbul-Konvention verlangt, dass besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes für Kinder, die Opfer oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, getroffen werden müssen. Daher wird die in den Reformvorschlägen des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren geforderte Erweiterung des Opferbegriffes, um Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat waren, ohne dass sie mit dem Opfer verwandt sind und die von der Gewalttat betroffene Person zu Tode gekommen ist, vermisst. Für Kinder und Jugendliche ist die Aussage vor Gericht eine große emotionale Belastung, die zumindest durch die Prozessbegleitung abgedeckt werden sollte.

Vorschlag

Ergänzung des § 65 Z 1 lit b StPO um alle Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Straftat waren.

In der Praxis bewährt sich Prozessbegleitung auch für zahlreiche Delikte gegen die Freiheit, obwohl diese nicht explizit angeführt werden. Im Sinne einer Klarstellung wäre es dennoch wünschenswert, dass insbesondere auch Betroffene von beharrlicher Verfolgung und Menschenhandel dezidiert (meint: im Gesetz) als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt werden.

Vorschlag

⁴⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

Ergänzung des § 65 Z 1 lit a, insbesondere um Opfer von beharrlicher Verfolgung und Menschenhandel.

Zu Z 14 (§ 66 StPO)

Opferrechte (§ 66 Abs 1 Z 1a StPO)

Die geplanten Erweiterungen der in § 66 StPO aufgezählten Opferrechte - unabhängig von einer eventuellen Privatbeteiligung - werden grundsätzlich begrüßt. Gemäß der neuen Z 1a des Entwurfes sollen künftig Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige erhalten. Eine zusätzliche Erweiterung, um den gebührenfreien Erhalt der vom Opfer getätigten Niederschrift, wird mit gegenständlicher Reform angeregt. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Z 20 verwiesen.

Vorschlag

Ergänzung in § 66 Abs 1 Z 1a: „*1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige **sowie eine Kopie der getätigten Niederschrift gebührenfrei zu erhalten (§ 80 Abs 1)**“.*

Feststellung Schutzbedürftigkeit (§ 66 Abs 1 Z 1b StPO)

Die geplante Erweiterung in Z 1b des § 66 Abs 1 StPO steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung einer neuen Opferkategorie, nämlich Opfer mit „besonderer Schutzbedürftigkeit“.⁴⁵ Mit der erwähnten Z 1b soll dieser besonderen Schutzbedürftigkeit in § 66 Abs 1 StPO insofern Rechnung getragen werden, als dass diese bei Opfern möglichst rasch zu beurteilen sein wird. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ist bereits vor der polizeilichen Vernehmung festzustellen, um Opfern die daran anknüpfenden zusätzlichen Rechte zu gewähren (z.B.: Vernehmung durch eine Polizeibeamtin).

Vorschlag

Ergänzung des § 66 Abs 1 Z 1b um „*ehestmöglich vor der polizeilichen Vernehmung*“.

Informationsrechte (§ 66 Abs 1 Z 4 StPO)

Nach Art 6 Z 2a RL Opferschutz sollten Opfer alle „*Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten*“. Nach ErwG 26 der RL Opferschutz sind Opfer genau zu informieren, um sicherzustellen, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch in Artikel 56 Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird in 286 Erläuternder Bericht ausgeführt: „*Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden*

⁴⁵ Zum Begriff dieser „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wird auf die Ausführungen zum geplanten § 66a StPO verwiesen.

Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert sind und beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens erlangen. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

Es wird daher angeregt, mit der geplanten Gesetzesänderung in § 66 Abs 1 StPO auch eine neue Z 4a einzuführen, womit Opfer neben den in Z 4 geregelten Informationsrechten betreffend den Fortgang des Verfahrens auch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, indem ihnen insbesondere sämtliche verfahrensbeendenden Entscheidungen mitgeteilt werden sollen.

Vorschlag

Ergänzung um Z 4a: *„von verfahrensrelevanten Entscheidungen, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionelle Erledigungen, verfahrensbeendenden Maßnahmen wie Beschluss über eine Unterbringung, Urteil, verständigt zu werden“.*

Opferrecht Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPO)

Nach Durchsicht des gegenständlichen Entwurfes erscheint nicht nachvollziehbar, dass Opfer mit besonderer Schutzbedürftigkeit keine Prozessbegleitung gewährt wird.

Beispiel: In die Wohnung des psychisch beeinträchtigten X wurde eingebrochen. Das Opfer hätte laut des gegenständlichen Entwurfes keinen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Im Sinne des Art 8 RL Opferschutz haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Laut Art 8 und 9 RL Opferschutz ergibt sich das Erfordernis, Zugang zu „Opferunterstützungseinrichtungen“ und deren Unterstützungsangebot zu ermöglichen. Diesbezüglich ist auf Art 9 Abs 1 lit a der RL Opferschutz zu verweisen, der unter anderem die Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern (...) sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess, vorsieht.

Vorschlag

Ergänzung des § 66 Abs 2 StPO um *„Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a, lit b oder lit c StPO, sofern sie gemäß § 66a StPO als besonders schutzbedürftig gelten.“.*

Zu Z 17, 35, 39 und 40 (§§ 66a, 156 Abs 1 Z 2 und 165 Abs 3 und 4 StPO)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs begrüßt, dass erstmals der seelische und gesundheitliche Zustand sowie die Art und konkreten Umstände der Straftat nun Berücksichtigung im Gesetz finden.

Persönliche Merkmale

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung einer besonders schutzbedürftigen Opfergruppe ist ebenso begrüßenswert. Opfer sollen das Recht auf eine ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben.

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass die besondere Schutzbedürftigkeit nach taxativ aufgezählten objektiven Parametern, dazu gehören seelischer und gesundheitlicher Zustand des Opfers, von der Kriminalpolizei „in formalisierter Form zu erheben und zu dokumentieren“ ist. Der Polizei obliegt nach dem gegenständlichen Entwurf unter anderem gemäß § 66a Abs 1 Z 4 zu beurteilen, ob ein Opfer „psychisch krank“ oder „geistig behindert“ ist. Diese Vorgangsweise erscheint bedenklich, zumal die Polizei keine diagnostische Beurteilung vornehmen darf und sich gleichzeitig die Frage stellt, wie und unter zu Hilfenahme welcher Methoden, es möglich sein soll, beim Erstkontakt den seelischen Zustand und/oder psychische Erkrankung einer Person festzustellen. Denn der seelische und gesundheitliche Zustand einer Person kann ausschließlich mit entsprechenden Fachkenntnissen und Qualifikationen von ÄrztInnen, Klinischen und GesundheitspsychologInnen, sowie PsychotherapeutInnen mit Zusatzkenntnissen in der wissenschaftlich anerkannten Psychotraumatologie diagnostiziert werden.

Außerdem könnte die Dokumentation des Vorliegens derartiger Eigenschaften in einem Strafakt zudem zu einer Stigmatisierung des Opfers und in Frage stellen der Glaubwürdigkeit führen. Daher sollte sich die Polizei darauf beschränken, die Einschätzung der persönlichen Merkmale eines Opfers vorzunehmen. Darunter fallen insbesondere Alter, Geschlecht, religiöse und/oder politische Überzeugungen, ethnische Zugehörigkeit und weitere Merkmale wie beispielsweise die psychische Belastung des Opfers. In diesem Zusammenhang wird auf § 33 Abs 3 Z 2 StGB neu⁴⁶ verwiesen. Das Abstellen auf persönliche Merkmale und Art sowie Umstände der Straftat entspricht auch dem Wortlaut des Art 22 Abs 2 und Abs 3 RL Opferschutz.

Gewalt in engen Beziehungen

Ungeachtet dessen sollen auch Opfer, welche Gewalt in Wohnungen gemäß § 38a SPG ausgesetzt gewesen sein können, laut § 66a Abs 1 Z 2 StPO-Entwurf besonders schutzbedürftig sein. Den Opferbegriff von § 38a SPG abhängig zu machen, erscheint hier zu eng gefasst, insbesondere da in den Erläuterungen⁴⁷ der weitergefasste Begriff Gewalt in engen Beziehungen zu finden ist, welcher zutreffender erscheint.

Vorschlag

⁴⁶ Vgl ErlRV Strafrechtsänderungsgesetz 2015 98/ME 25. GP 9.

⁴⁷ Vgl ErlRV Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 171/ME 25. GP 9.

Änderung in § 66a Abs 1: *„Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. Zu berücksichtigen sind dabei ihre persönlichen Merkmale, die Art und das Wesen sowie die konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer, die*

- 1. in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,*
- 2. Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt gewesen sein könnten,*
- 3. minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind,*
- ~~*4. psychisch krank oder geistig behindert sind.“*~~

Sollte an Punkt 4. festgehalten werden, erlauben wir darauf hinzuweisen, dass die Wortwahl „psychisch krank“ und „geistig behindert“ stigmatisierende Termini darstellen und wir daher um zeitgemäße Formulierungen ersuchen.

Ergänzung in den Erläuterungen

An dieser Stelle ist noch festzuhalten, dass in den Erläuterungen folgende Ergänzungen wünschenswert wären:

- Die Definition der Zielgruppe von häuslicher Gewalt entsprechend Art 3 Istanbul Konvention anzuführen oder auf die in § 33 Abs 3 Z 1 StGB neu angeführten Personen zu verweisen.
- Personen anzuführen, welche beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB ausgesetzt sind, da diese Opfergruppe häufig massivem psychischen Druck ausgesetzt und in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, daher besonders schutzbedürftig, sind.

Schonende Einvernahme (§ 66a Abs 2 Z 3 iVm § 165 Abs 4 StPO)

Laut § 66a Abs 2 Z 3 StPO-Entwurf wird besonders schutzbedürftigen Opfern das Recht zugestanden, zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden. Dies gilt insbesondere für ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen.

Es ist zu begrüßen, dass das Recht auf schonende Vernehmung auf die besonders schutzbedürftigen Opfer ausgeweitet werden und es eine Verpflichtung zur schonenden Einvernahme im Falle von Opfern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, festgelegt werden soll. Die Einschränkung, wonach diese Verpflichtung, nur auf Opfer, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in **ihrer Geschlechtssphäre** verletzt worden sein könnten, widerspricht dem Artikel 24 Abs 1 lit a RL Opferschutz. Dieser besagt, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden kann. Somit ist keine Einschränkung auf die Geschlechtssphäre vorgesehen.

Vorschlag

Im Sinne des Artikel 24 Abs 1 lit a RL Opferschutz hat das Gericht Minderjährige in jedem Fall auf die in Abs 3 (gemeint kontradiktorische VN) beschriebene Art und Weise zu vernehmen.

Zu Z 18, 44, 45 (§ 70 Abs 1 StPO)

Recht auf Information

Das Recht auf Information sollte nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden, über welche Rechte sie zu informieren sind, zumal im zweiten Teil des vorgeschlagenen § 70 Abs 1 ebenfalls allgemein von den Opfern gemäß § 65 Z 1 die Rede ist. Es wird vorgeschlagen, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 über ihre jeweiligen Rechte zu informieren sind.

Von der Flucht aus der Untersuchungshaft, aber auch aus der Strafhaft (vgl dazu die Bemerkungen zu § 106 Abs 4 StVG), sollte das Opfer von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, erscheint kontraproduktiv und wäre vermutlich dazu angetan, ein wenig vertrauenserweckendes Bild von der Justiz zu vermitteln. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Untersuchungs- und Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Bezüglich der Verständigung über die Entlassung aus der Strafhaft vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen sowie der bevorstehenden Entlassung vgl die Bemerkungen zu § 149 StVG.

Vorschlag

Änderung in § 70 Abs 1 StPO: „(...) Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihre jeweiligen Rechte zu informieren. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind überdies spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne der §§ 177 Abs 5 und 181a sowie darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, unverzüglich von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs 4 StVG) sowie auf Antrag vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs 5 StVG). § 50 Abs 2 gilt sinngemäß.“

Verständigungsverzicht

Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte. Da Opfer in dem Stadium, in dem sie zufolge § 70 Abs 2 StPO auf Rechte verzichten, nicht wissen, welcher Rechte sie sich genau begeben, ist ein derartiger Verzicht aus Opferschutzgründen abzulehnen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

Vorschlag

Streichung des § 70 Abs 1a StPO: *„Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“*

Zu Z 44 (§ 177 Abs 5 StPO)

Verständigung bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw. über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung soll laut Entwurf auf Opfer nach § 65 Z 1 lit a und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a beschränkt werden.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie beispielsweise der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 verständigt werden.

Vorschlag

Änderung in § 177 Abs 5 StPO: *„(...) Opfer nach § 65 Z 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“*

Vorschlag

Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO: *„Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.“*

Zu Z 45 (§ 181a StPO)

Verständigung bei Flucht aus Untersuchungshaft

Vgl hierzu die Bemerkungen zu § 70 Abs 1 StPO

Vorschlag

Ergänzung in § 181a StPO: *„Das Opfer ist **von Amts wegen** von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz sowie von seiner Wiederergreifung sogleich zu verständigen. Die Justizanstalt hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Flucht und Wiedereinbringung zu verständigen, die sodann die Verständigung des Opfers zu veranlassen hat.“*

Ergänzung der Informationsrechte für Opfer nach § 65 Z 1, jedenfalls für Opfer häuslicher Gewalt

Zu Artikel 56 Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird in 286 Erläuternder Bericht ausgeführt: *„Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden.“*

Ergänzung um die Verständigung

- von der Verhängung der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (siehe Anhang zu Reformvorschläge)
- bei Freilassung gegen gelindere Mittel (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- von der Zurücklegung der Anzeige sowie der noch zu schaffenden Möglichkeit, eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- von Weisungen bei Aus- und Freigang (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)

Zu Z 20 (§ 80 Abs 1 StPO)

Eine schriftliche Bestätigung ist sinnvoll, damit laut ErwG 24 der Erläuterungen der RL Opferschutz, ein neutraleres Schreiben zum Übermitteln an Einrichtungen (z.B. Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) vorliegt. Opfer haben häufig keine Kenntnis, dass sie das Einvernahmeprotokoll und eine Bestätigung bekommen können, daher soll es ein Automatismus sein und nicht auf Verlangen erfolgen. Zur Sicherstellung des Anspruchs eines Opfers fordert Art 5, eine

Bestätigung der Anzeige zu erhalten. Das „*Verlangen*“ im aktuellen Entwurf erfordert ein Aktivwerden des Opfers und stellt eine Hürde dar, Sicherstellung zu erlangen.

Vorschlag

Ergänzung des § 80 Abs 1 StPO: „*Erstattet ein Opfer Anzeige, so ist ihm eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift automatisch gebührenfrei auszufolgen.***“

Zu Z 47 (§ 196 Abs 2 StPO)

Zu begrüßen ist, dass die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung wegfällt und so mj. Opfern die fristgerechte Stellung eines Fortführungsantrages ermöglicht, wodurch der RL entsprochen wird.

Ergänzung zum Entwurf

Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern iSd § 65 Abs 1 lit a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 106 Abs 4 StVG)

Verständigung bei Flucht aus Strafhaft

Vgl dazu die Bemerkung zu § 181a StPO. Artikel 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden.

Vorschlag

Ergänzung eines § 106 Abs 4 StVG: *„Die Anstaltsleitung hat von Amts wegen das Opfer über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen sogleich zu verständigen.“*

Zu Z 2 (§ 149 Abs. 5 StVG)

Verständigung bei Entlassung aus Strafhaft

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechnete Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang. Wenn dem Strafgefangenen bei der Entlassung aus der Strafhaft Weisungen auferlegt werden, die das Opfer betreffen, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit wichtig, das Opfer auch über die erteilten Weisungen zu informieren.

Artikel 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung.

Der Kreis der zu verständigenden Personen, wie er im Entwurf mit Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO festgelegt ist, wird befürwortet. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt werden soll, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Vorschlag

Änderung in § 149 Abs 5 StVG: „Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, ist es von der Anstaltsleitung mindestens 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen und den erteilten Weisungen zu verständigen.“

II. Fehlende Bestimmungen gemäß RL Opferschutz

1. Bauliche Maßnahmen

Nach Art 19 RL Opferschutz haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen. Art 8 Abs 3 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI normiert, dass die Mitgliedstaaten schrittweise sicherzustellen haben, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind, um eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten zu vermeiden. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Umsetzung der räumlichen Baumaßnahmen hingewiesen.

2. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Laut RL Opferschutz haben die Mitgliedstaaten die Opferrechte sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Durchsetzung der Opferrechte mit Rechtsmitteln zu gewährleisten.

3. Reformvorschläge zum Verbrechenopfergesetz

Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Stellung von Opfern im Strafverfahren normiert Art 9 lit c der RL Opferschutz eine „ (...) *emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung*“ für Opfer. Um der RL Opferschutz (noch besser) Rechnung tragen zu können, werden folgende Änderungen im VOG angeregt:

Erwägungsgrund 37 der RL Opferschutz legt fest, dass „ (...) *Unterstützung ohne unnötige Formalitäten* (...)“ geleistet werden sollte.

a. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht

Die Inanspruchnahme von sämtlichen Leistungen ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Die Bescheinigungspflicht sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeitsprüfung“ (§ 1 Abs 1 VOG) die Voraussetzung für eine (Vorschuss-)Leistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind nicht eindeutig. Die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Aus diesen Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

In Fällen, in denen das VOG anwendbar ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden.

Vorschlag

Änderung in § 9 Abs 2 VOG: Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Es hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn **der angemeldete Anspruch bescheinigt wurde**.

b. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der RL Opferschutz sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck,

den „ (...) Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“

Vorschlag

Ergänzung in § 9 Abs 2 letzter Satz VOG: „Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche Kenntnisse als auch sozialarbeiterische Kompetenzen erforderlich.“

c. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen wir uns für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu erledigen. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw. Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechenopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Vorschlag

Einfügung des § 9 Abs 6 VOG: Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind **unverzüglich** zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.

III. Auszug aus den Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren Österreichs

Im Folgenden werden Vorschläge, wie sie unter anderem auch in den Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen 2015 genannt sind, wiederholt, weil sie im gegebenen Kontext zur Vervollständigung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes von Relevanz sind:

1. Verständigung von der Verhängung der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt. Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 174 Abs 2 StPO letzter Satz:

... Opfer gemäß § 65 Z1 StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.

2. Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO letzter Satz:

... Opfer gemäß § 65 Z1 StPO sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.

2. Verständigung bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer i.S.d. § 65 Z 1 StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

3. Bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests nicht verständigt und haben kein Äußerungsrecht.

Gemäß § 173a bzw. § 266 StPO besteht die Möglichkeit, dass Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch überwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und Äußerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs 3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

4. Verständigung bei Freilassung gegen gelindere Mittel

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen und dann binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, so wird das Opfer von dieser Freilassung nicht verständigt. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Opfer meist von der Festnahme unterrichtet wird bzw. diese oftmals auch selbst miterlebt, aber dann nicht erfährt, wenn der Beschuldigte gegen gelindere Mittel (zB Weisung Kontaktverbot) freigelassen wird. Diese Gesetzeslücke ist aus Gründen von Schutz und Sicherheit äußerst bedenklich und kann zu einer erhöhten Gefährdung der betroffenen Person führen, da diese (mit Hilfe von Opferschutzeinrichtungen) keine entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen kann, da man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in Haft ist. Um der Justiz von der Nichteinhaltung der Weisungen, wie des Kontaktverbotes, berichten zu können, ist Voraussetzung, dass das Opfer von den Weisungen und der Freilassung in Kenntnis gesetzt wird.

Reformvorschlag § 172 Abs 2 StPO

„ (...) Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet das Gericht. Opfer gemäß § 65 Z 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten und den nach § 173 Abs 5 auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen.“

5. Weisungen bei Aus- und Freigang

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. Strafhaft oder einer bedingten Verurteilung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet.

Reformvorschlag

- 3 Ergänzung der §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen.
- 4 Ergänzung des § 177 StPO: *„Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“*

- 5 § 149 Abs 4 StVG: „Von der Entlassung und den erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“
- 6 Ergänzung des § 51 StGB: „Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen und werden dem Rechtsbrecher vom Gericht Weisungen im Sinne des § 51 StGB aufgetragen, so sind diese Weisungen der Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Rechtsbrechers mitzuteilen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“

6. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten

Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den § 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (die Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in §156c Abs 1a StVG ist unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, Geschlechtlichen Nötigung, Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person usw. Von dieser Aufzählung ist § 107b Abs 4 Fall 2 StGB nicht umfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da es im Falle einer Verurteilung wegen § 107b Abs 4 Fall 2 StGB zu fortgesetzten körperlichen Gewalthandlungen sowie wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität gekommen ist. Auch der durch die Strafrechtsreform 2015 neu konzipierte § 205a StGB sollte von der Aufzählung in § 156c Abs 1a StVG umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB neu der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Reformvorschlag

Ergänzung des § 156c Abs 1a StVG um **§ 107b Abs 4 Fall 2 StGB** und um **§205a StGB neu**.

7. Akteneinsicht § 52 StPO

Seit der StPO-Novelle 2013 müssen Beschuldigten bzw. deren Verteidigung im Wege der Akteneinsicht auch Ton- und Bildaufnahmen ausgefolgt werden. Darunter fällt auch die Aufzeichnung von der kontradiktorischen Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten oder von Kindern.

Vor dieser Gesetzesnovelle waren Ton- und Bildaufnahmen von der Ausfolgung von Kopien ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof entschied am 13.12.2012 in G137/11, dass der generelle Ausschluss des Rechts auf Kopien von Ton- und Bildaufnahmen bei Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt. Der VfGH betonte in seiner Entscheidung, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden können, um zu verhindern, dass dadurch Rechte von Dritten gefährdet werden oder strafbares Verhalten begünstigt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat daher normiert, dass Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen nach § 301 Abs 2 StGB aufzuerlegen ist, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft, wie z.B. bei Zeugenaussagen von Kindern oder Zeugenaussagen, von Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Der Gefahr, dass Beschuldigte nun zB die Aussage des Opfers wegen eines Sexualdelikts im Internet verbreiten, kann durch die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nur unzureichend begegnet werden. Auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen (§ 301 StBG – Verbotene Veröffentlichung – Strafrahmen bis zu 6 Monaten) für den/die Beschuldigte, werden manche Personen vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht abhalten. In diesem Fall muss der Schutz des Opfers vor der Verbreitung ihrer Zeugenaussage unbedingt gewährleistet sein. Eine Ausfolgung der Kopie an Beschuldigte oder deren Verteidigung ist jedenfalls unverhältnismäßig. Artikel 18 RL Opferschutz sieht vor, dass „unbeschadet der Verteidigungsrechte die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen“.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 52 StPO um:

(1) ... Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, oder die Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs 2 erster Satz der Akteneinsicht nicht unterliegen, **sowie Ton- oder Bildaufnahmen von kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO) sind davon ausgenommen; ...**

Derzeit ist die Datenrückeroberung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich. Laut § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt

einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen. §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Reformvorschlag

Anhebung des Strafrahmens im § 301 Abs 1 StGB, sodass die Datenrückfassung laut § 135 StPO zulässig ist.

8. Zurücklegung der Anzeige § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben und werden auch nicht immer davon verständigt.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „*Verdächtigen*“ und des „*Anfangsverdacht*“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer kein Rechtsmittel im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird künftig der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wird eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt). Um die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens könnten die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigt werden, wenn eine Möglichkeit geschaffen wird, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO).

Durch eine solche Begründung würde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar und das Strafverfahren könnte emotional besser abgeschlossen werden.

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung einer Verständigung des Opfers von der Zurücklegung der Anzeige, sowie die Möglichkeit eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern.

Beiträge von:

Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltsschutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltsschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltsschutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner (Gewaltsschutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltsschutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltsschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Margarethe Kröll, Mag.^a Christina Riezler (Gewaltsschutzzentrum Salzburg), Mag.^a Eva Pawlata, Dr.ⁱⁿ Theresa Kirchmair (Gewaltsschutzzentrum Tirol)

Endredaktion:

Mag.^a Mariella Mayrhofer, Gewaltsschutzzentrum OÖ

Mag.^a Christina Riezler, Gewaltsschutzzentrum Salzburg

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltsschutzzentrum Salzburg, und Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltsschutzzentrum OÖ, Delegierte des Bundesverbandes der Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

C. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

zum

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-
Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz
1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016)

Verfasst von:

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas (Gewaltsschutzzentrum Salzburg)

Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)

Mag.^a Christina Riezler (Gewaltsschutzzentrum Salzburg)

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltsschutzzentrum OÖ)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung.

Mit dieser Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes sollen die präventiven Instrumente im Bereich des Schutzes vor Gewalt verbessert werden. Der Bundesverband begrüßt diese Gesetzesinitiative und nimmt in seiner Stellungnahme auf fehlende bzw. zu ergänzende Punkte Bezug. Darüber hinaus werden in einem zweiten Teil Vorschläge für weitere notwendig erachtete Modifikationen des Sicherheitspolizeigesetzes, die über den vorliegenden Entwurf hinausgehen, erstattet.

I. Zum aktuellen Entwurf der Präventions-Novelle 2016

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu Z 10 (§ 38a Abs 1 SPG)

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen laut Entwurf des § 38a Abs 1 ermächtigt sein, gegen eine Person ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn von ihr aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass sie einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit **begehen werde**. Diese Formulierung impliziert die Notwendigkeit einer höheren Bestimmtheit des Eintretens des gefährlichen Angriffs als dies der derzeitige Wortlaut nahelegt. Um den präventiven Charakter des § 38a SPG⁴⁸ auch vom Wortlaut her zu erhalten, wird eine Umformulierung vorgeschlagen, die die Möglichkeit der Tatbegehung stärker in den Vordergrund rückt.

Vorschlag

§ 38a Abs 1: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, ... anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit **könnte** (Gefährder) ...“

Der Entwurf sieht weiters vor, dass ein erweitertes Betretungsverbot für unmündige Minderjährige nunmehr unabhängig von einem Betretungsverbot für die Wohnung, in der die unmündige minderjährige Person wohnt, verhängt werden soll. Laut Erläuterungen zum Entwurf ist das Ziel dieser Neuausrichtung, den Schutz gefährdeter unmündiger Minderjähriger umfassend zu gewährleisten. Die Erforderlichkeit einer derartigen Erweiterung wird vor allem für Fälle gesehen, in denen der gefährdenden Person die Wohnadresse der unmündigen minderjährigen Person nicht bekannt ist. Die Tatsache, dass ein Betretungsverbot unabhängig vom Wohnungsverbot ausgesprochen werden kann, wird vom Bundesverband grundsätzlich begrüßt. Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen zeigen, dass es mitunter Fälle gibt, in denen die bisherige Verknüpfung eines Betretungsverbots für Wohnort und erweiterten Schutzbereich problematisch ist. Zu denken ist etwa an den Umzug an eine dem Gefährder unbekanntes Wohnadresse bei gleichzeitigem Verbleiben des Kindes am selben Schulort.

48 Der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen inhärente Präventivcharakter wurde in Bezug auf § 38a SPG vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.2.2004, 2002/01/0280, festgestellt.

Der Entwurf zu § 38a Abs 1 schlägt vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Z 1 (Betretungsverbot für die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung) **oder** Z 2 (erweiterter Schutzbereich für Schulen ua) anzuordnen ist. Diese Formulierung kann zu Missverständnissen führen, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes davon ausgehen könnten, dass nur Z 1 oder Z 2, aber keine Verbindung von beiden, möglich sein soll. Wenn ein erweitertes Verbot beispielsweise für die Schule ausgesprochen wird, ist zu befürchten, dass auf ein notwendiges Verbot für die Wohnung „vergessen“ werden könnte. Da von einer derartigen Intention des Entwurfs nicht auszugehen ist und auch die Erläuterungen keine dementsprechenden Hinweise enthalten, regt der Bundesverband eine Klarstellung des Gesetzestextes an (vgl hinsichtlich der im Folgenden genannten Ziffer 3 Punkt II.A).

Vorschlag

§ 38a Abs 1a SPG: **Wenn ein Betretungsverbot nach Z 1 ausgesprochen wurde und die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Betretungsverbotes nach Z 2 und Z 3 vorliegen, ist ein weiteres Betretungsverbot für die in Z 2 genannten Einrichtungen und den in Z 3 genannten Arbeitsplatz auszusprechen.**

Wenn es erklärtermaßen Ziel der Novelle ist, den Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher „umfassend zu gewährleisten“, ist zu hinterfragen, warum dieser Schutz nach wie vor nur gefährdeten unmündigen Minderjährigen zukommen soll. Bereits in den Reformvorschlägen der vergangenen Jahre wurde von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen kritisch angemerkt, dass der Schutz eines erweiterten Betretungsverbotes nur für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren festgelegt ist. Jugendliche darüber hinaus bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind dagegen von diesem Schutz nicht erfasst. Warum dies so angelegt und auch mit der vorliegenden Novelle nicht repariert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Schon die UN-Kinderrechtskonvention stellt alle Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und betont deren Schutzbedürftigkeit vor Gewalt.

Darüber hinaus bleibt auch der Entwurf für die Präventions-Novelle 2016 beim 2013 festgelegten Kreis der Betreuungseinrichtungen, auf die sich ein erweitertes Betretungsverbot beziehen kann. Damit kann ein Betretungsverbot zwar für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte ausgesprochen werden, nicht aber für Personen/Einrichtungen mit Betreuungsvertrag (Tagesmütter, Krabbelstuben, Kinderkrippen). Viele berufstätige Eltern sind aber auf die Betreuung ihrer Kinder in derartigen

Strukturen angewiesen, ein großer Teil der außerhäuslich betreuten Kinder besucht keine Einrichtungen, wie sie vom derzeitigen § 38a Abs 1 Z 2 SPG umfasst sind. Auch bei ihnen gilt das Argument, das die Erläuterungen zur SPG-Novelle 2013⁴⁹ in diesem Kontext ansprechen, nämlich dass unmündige Minderjährige u.a. aufgrund der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils regelmäßig dazu gezwungen seien, den durch das Betretungsverbot nach § 38a SPG geschützten Wohnbereich zu verlassen. Um der Lebensrealität einer Vielzahl von Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden, sollte die Auswahl der geschützten Orte auch auf diese Betreuungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Damit kann auch verhindert werden, dass Kinder wegen einer bestehenden Gefährdung aus Sicherheitsgründen die gewohnte Betreuungsumgebung verlassen müssen.

Vorschlag

Um alle Kinder und Jugendliche vor gewalttätigen Übergriffen im sozialen Umfeld schützen zu können, bedarf es

1. der Erweiterung der geschützten Orte auf alle Einrichtungen und Personen mit Betreuungsvertrag und
2. der Ausweitung auf alle Kinder und Jugendliche in § 38a Abs 1 Z 2 ohne Einschränkung auf unmündige Minderjährige.

Zu Z 12 (§ 38a Abs 6a SPG)

Die präventive Rechtsaufklärung, die bis dato erlassmäßig geregelt ist, wird mit dem Entwurf zur Präventions-Novelle 2016 in das SPG aufgenommen. Derzeit sind keinerlei Konsequenzen damit verbunden, wenn die gefährdende Person nach Verhängung eines Betretungsverbotes der polizeilichen Aufforderung bzw. Bitte zu einem Gespräch nicht nachkommt. Dass dieses normverdeutlichende Instrument mit der Präventions-Novelle eine Aufwertung erfahren soll, ist zu begrüßen.

Laut Entwurf wird der Sicherheitsbehörde in zweierlei Hinsicht ein Ermessen über dessen Einsatz eingeräumt. Die Sicherheitsbehörde kann zukünftig die gefährdende Person vorladen, um sie nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren, sie muss dies aber nicht tun. Entscheidungskriterium für die Ausübung dieses Ermessens soll die Erforderlichkeit der Vorladung und der nachweislichen Belehrung aufgrund der Persönlichkeit der gefährdenden Person oder der Umstände beim Einschreiten sein.

Ziel der präventiven Rechtsaufklärung ist es laut Erläuterungen zur Präventions-Novelle, die persönliche Gesamtsituation der gefährdenden Person gemeinsam zu betrachten und eine

⁴⁹ 526/ME XXIV.GP – Ministerialentwurf, S 6, ad § 38a.

Verdeutlichung der Normen und vor allem der im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen herbeizuführen. Angesichts dieser Zielvorgabe stellt sich die Frage, warum es spezieller Kriterien bedarf, die auf ein erhöhtes Gefahrenpotential hinweisen⁵⁰, bei deren Auftreten die Sicherheitsbehörde laut Gesetz gehalten sein soll, die Erforderlichkeit zu prüfen und erst bei deren Bejahung die gefährdende Person vorzuladen. Um möglichst viele gefährdende Personen mit einem normverdeutlichenden Gespräch zu erreichen und als Polizei präventiv tätig werden zu können, erscheint es zu wenig, nur mit der sicht- und erkennbar gefährlichen Spitze der GefährderInnen in Kontakt zu treten. Dies würde einem Rückschritt hinter die erlassmäßig geregelte präventive Rechtsaufklärung nahekommen, da hier mit jeder gefährdenden Person, wenn dies notwendig und sinnvoll erscheint (so der Erlass ohne Einschränkung⁵¹), ein Gespräch zu führen ist (also ohne Ermessensspielraum).

Der Bundesverband spricht sich daher für die verpflichtende Durchführung von präventiven Rechtsaufklärungsgesprächen nach einem Betretungsverbot ohne Handlungsermessen der Sicherheitsbehörde und ohne Prüfung der Erforderlichkeit nach bestimmten Gefährdungskriterien aus.

Ein weiterer Ermessensspielraum wird der Sicherheitsbehörde im Rahmen der Präventions-Novelle durch die Art der Vorladung eingeräumt. Zunächst ist festzuhalten, dass die bloße Tatsache, dass zu einem präventiven Rechtsaufklärungsgespräch formell vorgeladen werden kann, sehr zu begrüßen ist. Nunmehr soll die Sicherheitsbehörde die Wahl haben, einfach und ohne bestimmte Formerfordernisse zu laden (also telefonisch, schriftlich oder mündlich) oder mittels Vorladungsbescheid unter Androhung eines konkreten Zwangsmittels zu eigenen Händen zuzustellen. Um hier eine durchgängige und konsequente Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden sicherzustellen, sollte diese grundsätzlich nach § 19 AVG vorzugehen haben.

Vorschlag

§ 38a Abs 6a SPG: „Ist das Betretungsverbot nach Abs. 6 nicht aufzuheben, so **ist** der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbotes (Abs.

50 Laut Erläuterungen ist die Erforderlichkeit aufgrund der Gesamtsituation bei Verhängung des Betretungsverbots oder in Hinblick auf die Persönlichkeit des Gefährders zu prüfen. Zur Gesamtsituation gehören demnach das Verhältnis von gefährdeter Person und Gefährder sowie bekannte Gefahrenmomente. Zur Persönlichkeit des Gefährders werden das Verhalten bei der Wegweisung, erkennbare Gewaltbereitschaft, Gefährdungsprognose und einschlägige Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit gezählt.

51 Erlass des BMI, Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten, Kriminaldienst, Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“) vom 19.12.2014, Zl. BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014

8) **in der gemäß § 19 AVG vorgesehenen Art vorzuladen**, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden (präventive Rechtsaufklärung)...“

Zu Z 13 (§ 38a Abs 7 SPG)

Der vorgeschlagene Gesetzestext impliziert, dass nur in Fällen, in denen ein Betretungsverbot nach Abs 1 Z 2 in Verbindung mit einem Betretungsverbot nach Abs 1 Z 1 verhängt wird, ersteres für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde angeordnet werden kann. Die Änderung der derzeit geltenden Gesetzeslage, die die Vorgangsweise regelt, wenn in einem Betretungsverbot mehrere Schutzbereiche in unterschiedlichen örtlichen Wirkungsbereichen definiert werden (z.B. bezüglich Wohnung und Ferienwohnung) ist nicht nachvollziehbar, da diese Fälle nach wie vor auftreten werden und einer Regelung bedürfen.

Vorschlag

§ 38a Abs 7 SPG: „Soweit ein Betretungsverbot auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde (§§ 8 und 9) angeordnet wird, ist diese unverzüglich zu verständigen. **Dies gilt auch, wenn ein Betretungsverbot nach Abs. 1 Z 1 gemeinsam mit einem Betretungsverbot nach Abs 1 Z 2 oder Z 3 verhängt wird....“**

II. Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs der Präventions-Novelle 2016

A. Betretungsverbot am Arbeitsplatz

Wenn im Rahmen häuslicher Gewalt ein Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen wird, stellt sich für gefährdete Personen häufig die Frage, ob auch der Arbeitsplatz vom Betretungsverbot umfasst ist. Derzeit sind Opfer darauf zu verweisen, dass ein Aufenthaltsverbot für den Arbeitsplatz frühestens mit Entscheidung über eine einstweilige Verfügung in Geltung gesetzt wird. Dies bedeutet, dass der Arbeitsplatz bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ab Verhängung des Betretungsverbots auch bei einer hier bestehenden Gefährdung nicht geschützt werden kann (außer durch ein informelles Hausverbot des Arbeitgebers). Wenn die nötige Sicherheit vor weiterer Gewalt nicht gewährleistet ist, kann dies letztlich bedeuten, dass gefährdete Personen bis zur Gerichtsentscheidung Urlaub nehmen oder sogar die Arbeit aufgeben müssen.

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zeigen, dass Gewalt auch in anderen Konstellationen im sozialen Nahraum des Arbeitsplatzes zu thematisieren ist. Zu

denken ist hier beispielsweise an soziale Einrichtungen, in denen eine betreute Person gegenüber dem Betreuungspersonal gewalttätig wird oder umgekehrt Betreuungspersonen Gewalt gegenüber betreuten Menschen ausüben. Zu denken ist aber auch an Gewalt unter ArbeitskollegInnen.

Bisher lässt die gesetzliche Lage die Verhängung von Betretungsverboten am Arbeitsplatz nicht zu, da es sich hierbei in aller Regel nicht um eine Wohnung, in der die gefährdete Person iSd § 38a Abs 1 SPG wohnt, handelt. In der Praxis wurden zwar von der Polizei in derartigen Fällen Betretungsverbote für den Arbeitsplatz verhängt, dies jedoch ohne Rechtsgrundlage. Bis dato ist das Problem nur arbeitsplatzintern zu behandeln, indem die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin greift und die gewalttätige oder die gefährdete Person verlegt oder versetzt wird.

Mit dem Entwurf zur Präventions-Novelle 2016 wird der legislative Schritt getan, ein Betretungsverbot für einen erweiterten Bereich unabhängig vom Betretungsverbot für eine Wohnung zu installieren. Die Erläuterungen erörtern die Frage der Verknüpfung von Wohnungsverbot mit erweitertem Schutzbereich bzw. warum diese Verknüpfung in Hinblick auf den erweiterten Schutzbereich für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen nun aufgelöst wird, nicht. Die Präventions-Novelle nimmt damit eine wichtige Ausweitung des Konzepts des § 38a SPG vor, die auch für die Regelung eines Betretungsverbots für den Arbeitsplatz relevant ist.

Der Bundesverband regt hiermit die Normierung eines Betretungsverbotes für den Arbeitsplatz im Rahmen des § 38a SPG unter Bedachtnahme auf das Verhältnismäßigkeitsgebot des § 29 SPG an.

Vorschlag

§ 38a Abs 1 SPG: Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen könnte (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, ... und deren unmittelbarer Umgebung
oder
2. sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen Minderjährigen handelt, das Betreten
....
oder

3. das Betreten des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person und dessen unmittelbarer Umgebung

zu untersagen.

B. Erweiterung des § 25 Abs 3 SPG

Im Jahr 2006 wurde § 25 Abs 3 SPG dahingehend erweitert, dass das Bundesministerium für Inneres ermächtigt wurde, geeignete Opferschutzeinrichtungen damit zu beauftragen, auch Menschen, die von beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB bedroht sind, zum Zweck ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen. Damit sollte laut Erläuterungen ermöglicht werden, auch Opfern beharrlicher Verfolgung professionelle Hilfe zukommen zu lassen.

Diese Erweiterung wird in Bezug auf § 107 b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung) und § 107c StGB (Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems)⁵² ebenfalls vorgeschlagen.

Vorschlag

§ 25 Abs 3 SPG: Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), **fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)** bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). ...

C. Datenübermittlung bei Stalking, Fortgesetzter Gewaltausübung und Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Aktuell ist die Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in Fällen einer Anzeige nach § 107a StGB im Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 19.12.2014 (GZ:BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014) geregelt. Erlassgemäß ist das mit der gefährdeten Person angefertigte Vernehmungsprotokoll zu übermitteln, wobei alle personenbezogenen Daten, die nicht die gefährdende Person und die gefährdete Person betreffen, unlesbar zu machen sind. In der Praxis werden kaum Vernehmungsprotokolle

⁵² Befürwortet wird die Erweiterung um den § 107c StGB jedenfalls von den Gewaltschutzzentren Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg.

übermittelt, wenn doch, erfolgt die Übermittlung nach wie vor sporadisch, uneinheitlich und oft sehr verspätet. Somit werden Stalkingbetroffenen wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und Schadenersatzansprüche verwehrt.

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), bei Anzeigen wegen fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und bei Anzeigen wegen fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) an die Gewaltschutzzentren, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird. Festzuhalten ist, dass im Fall einer fortgesetzten Gewaltausübung gemäß § 107b StGB jedenfalls ein Betretungsverbot zu verhängen ist, wenn die Voraussetzungen des § 38a SPG gegeben sind. Dahingehend sollten PolizistInnen in Grund- und Weiterbildung geschult werden.

Vorschlag

§ 56 Abs 1 Z 3 SPG: ... an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs 5) zu übermitteln sind. **Dies gilt auch für personenbezogene Daten zu Gefährder und gefährdeten Personen hinsichtlich Anzeigen gemäß §§ 107a, 107b, 107c StGB; ...**